J. publl. G.
913
-8-

Beytrag
zur Erläuterung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses
in so weit derselbe den teutschen Ritter-Orden betrifft.

703

Mit Urkunden.

Von ... v. Handel.

Teutschland.
1807.

publ. g.
913 (8
[: Kandel:]
<36604855880011
<36604855880011
Bayer. Staatsbib

Beytrag

zur Erläuterung

des

XII. Artikels

des

Preßburger Friedensschlusses

in so weit derselbe

den teutschen Ritter-Orden

betrifft.

I. A. VON BELLI

Mit Urkunden.

Von
.... von Handel.

Teutschland.

1807.

XXII
76.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einige Gelehrte haben sich jüngst bemühet, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums, nach Anleitung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses zu erörtern; — sie bedienten sich aber zu dieser Absicht einer unrichtigen Darstellung des ältern und neuesten politischen Zustandes des teutschen Ritterordens und seiner Besitzungen, und zogen Folgerungen aus einzelnen Aktenstücken, wo nur der Zusammenhang aller dahin gehörenden Urkunden ein verläßiges Resultat darbietet.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte zufällig das Glück, alle hier erforderlichen Subsidien benutzen zu können; er umgieng die in diesem Artikel höchst unverläßigen Angaben eines Büsching, Bundschuhe u. a., und untersuchte, statt sich auf deren Authorität zu verlassen, den Zustand, die

politische Abtheilung und wechselseitigen Verhältnisse der Ordensbesitzungen selbst, welches ihn in den Stand setzte, die Begriffe des Publikums zu berichtigen, und demselben diejenigen Urkunden, worauf es bey Beurtheilung des geschichtlichen Verhaltens ankömmt, theils in den Beylagen mitzutheilen, theils auf einen Wal, histoire de l'Ordre teutonique, auf Reichstagsverhandlungen und Reichsmatrikeln, auf staatsrechtliche Deduktionen, besonders jene, welche im Jahre 1797 unter dem Titel: „Brandenburgische Usurpationsgeschichte in den fränkischen Kreislanden, insbesondere in dem reichsständisch landesfürstlichen Gebiete des hohen teutschen Ritterordens ꝛc.“ erschien, auf wirklich bestehende und bestandene Verfassungen, die sowohl an Ort und Stelle zu beobachten, als aus den Registraturen der occupirten und nicht occupirten Aemter zu ersehen sind, hinzuweisen. —

Beytrag
zur Erläuterung
des XII. Artikels
des
Preßburger Friedensschlusses
in so weit derselbe
den teutschen Ritter-Orden
betrifft.

§. 1.

Bey allen Veränderungen, welche Teutschlands Verfassung seit Jahrhunderten erfuhr, erhielt der teutsche Ritterorden, wenn gleich beynahe nach jeder Kriegsepoche mit verminderten Kräften, seine politische Existenz und den erhabenen Rang, welchen sein höchstes Oberhaupt in der Reihe teutscher Fürsten begleitete.

Groß war zwar die Erschütterung und der Verlust, den dieses ächt teutsche Nationalinstitut durch

durch den Lüneviller Frieden erlitt, und ganz unverhältnißmäßig die Entschädigung, welche ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 für die mit dem linken Rheinufer abgetretenen Besitzungen verliehen wurde; doch beruhigte die vom Kaiser und Reiche feyerlich übernommene Garantie des Ordens, das Bewußtseyn streng erfüllter reichsständischer Pflichten, und die Zusicherungen besonderen Schutzes und Wohlwollens, von Seiten der Vermittler jenes neuesten Reichsgesetzes.

§. 2.

Ein neuer Krieg begann im Jahre 1805; — er war dem teutschen Vaterlande, dem teutschen Orden und Ordensstaate in jeder Beziehung fremd, wenn er gleich dem Herzen seines Regenten nahe gieng.

Die Erklärung, welche der kaiserlich-französische Geschäftsträger Bacher am Reichstage zu Regensburg den 30. September 1805 abgab, verbunden mit der Ueberzeugung, daß in Wahlstaaten der Regent die Eigenschaft des Landes, nicht das Land die persönlichen Verhältnisse des Regenten annimmt, berechtigten zur Erwartung

des

des Genusses einer dem gesammten Reiche zugesicherten Neutralität.

§. 3.

Anders wollte es jedoch das französische Gouvernement; es glaubte, daß das höchste Ordensoberhaupt, und mit ihm der teutsche Orden in einem mit Oesterreich ausgebrochenen Kriege nicht neutral bleiben könne. Die unmittelbare Folge hiervon war die Auferlegung ansehnlicher Kontributionen und Requisitionen während der Dauer dieses beyspiellosen Krieges.

§. 4.

Der Reichsmarschall Bernadotte nahm in den ersten Tagen des Monats Oktober seinen Zug mit dem ihm untergebenen 1sten Armeekorps durch das Fürstenthum Ansbach, an dessen nördlichen Gränze das hoch- und teutschmeisterische Obervogteyamt Virnsberg liegt, und forderte von diesem binnen 24 Stunden die Entrichtung einer Kriegssteuer von 40,000 Gulden baar, ließ Geiseln abführen, und noch am nämlichen Tage eine Requisition an die Mergentheimer Regierung von 12,000 Paar Schuh, 6000 Capots

pots und 400,000 Franks ergehen, während von der andern Seite der das 2te Armeekorps kommandirende General **Marmont** um eine Brodlieferung gegen baare Zahlung ansuchte.

Diese Einschreitungen **Bernadotte's** mußte die Regierung für eine feindliche Behandlung ansehen, gegen die sie Vorstellungen machte; ihre Reklamationen und Sollicitationen blieben indessen ohne Erfolg.

§. 5.

Ein Tagsbefehl im französischen Hauptquartier unterm 22. Oktober 1805 erlassen, übertrug dem Corps der Inspecteurs aux révues die Erhebung der Kriegssteuern in den als feindlich angesehenen Ländern, und verordnete, daß einer derselben sich in dieser Absicht in das Mergentheimer Land (pays de Mergentheim) begeben solle.

Zu dieser Sendung wurde der Inspecteur **Boinod** ausersehen, welcher am 13. November 1805 in Mergentheim eintraf, der dortigen Regierung „als Repräsentanten des teutschen Ordens" zwey Requisitionen von einer Hauptkontribution zu 600,000 Franks, und monatlichen

Kriegssteuer von 120,000 Franks überreichte (s. Anlagen 1 und 2) und sich zu deren Beytreibung und Empfange, mittelst Kaiserlicher Vollmacht, legitimirte (3). Diese Vollmacht und Requisitionen, sammt den damit harmonirenden schriftlichen Erklärungen Boinod's, lassen über den Zweck und die Beschränkung seines Auftrages nicht den mindesten Zweifel übrig; einzig und allein die Forderungen von Kriegssteuern waren es, welche er vortrug; — keine militärische oder civil, keine provisorische Besitznahme, keine Administration oder Sequestration des Landes, keine Beschlagnehmung der Einkünfte und Kassen wurden von ihm beabsichtet oder vollführt; — zu keinem dieser Schritte war er beauftragt, wie solches in den österreichischen Erbstaaten vor sich gieng. Die bisherige Verwaltung blieb in ihrer vollen Wirksamkeit; alle politische, Justiz- und Finanzgeschäfte wurden wie vorher von denselben Behörden unter der unveränderten vorigen Benennung, ohne vorgängiger Verpflichtung gegen eine interimistische oder provisorische höhere Stelle, ohne neuere Bestätigung, im Namen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters besorgt und ausgefer-

fertiget (4); das Band zwischen dem Landesregenten und seinen Behörden, Dienern und Unterthanen wurde nie aufgelößt, und der nur allein zur Erhebung einer Kriegssteuer abgeordnete Intendant des Contributions Boinod mischte sich auf keine Art in irgend eine Verwaltungsangelegenheit, so wie er auch, nach geendigtem Kontributionsgeschäfte, ohne irgend einer Wiedereinsetzung der nie aufgehobenen hoch- und teutschmeisterischen Administration, von Mergentheim abgieng. Selbst das hoch- und teutschmeisterische Militär blieb stets bewaffnet, und bey allen französischen Einquartirungen und Durchmärschen im Dienste unter dem ihm vorgesetzten Kommando; an eine militärische Besitznahme und Administration ward also so wenig, als in der Folge, nach geschlossenem Frieden, an eine Rückgabe dieses nie übernommenen Landes an seinen Eigenthumsherrn und Landesfürsten gedacht.

Wie sehr dieses von dem Verhältnisse der übrigen als feindlich und provisorisch administrirt erklärten österreichischen und (in dem letztern Kriege d. J. 1806 und 1807) preussischen Fürstenthümern und Provinzen abweiche,

weiche, bedarf keiner Erwähnung; aber der wichtigen Folgen dieses sehr auffallenden Unterschiedes willen, mußte man hierauf aufmerksam machen.

§. 6.

Während die Regierung mit Aufbringung der Mittel sich beschäftigte, diesen Forderungen zu entsprechen; während sie deren billige Ermäßigung nachsuchte; während der Inspecteur aux revues Boinod schon längst in Mergentheim anwesend war, und die Konkurrenz aller hoch- und teutschmeisterischen und Ordensbesitzungen ausdrücklich verlangt hatte (s. A. 1), erfolgten; ohne dessen Wissen, gegen seine officielle Mißbilligung, Eingriffe von Seite der kurpfalzbayerischen und kurwürtembergischen, zuletzt auch kurbadischen Regierungen, die weder auf ein ausdrückliches Zugeständniß des französischen Gouvernements, noch auf staats- und völkerrechtliche Normen gegründet waren.

Der kurpfalzbayrische Hof ließ zuerst provisorisch in landeshoheitlichen Besitz, und zugleich alle Gefälle in Sequester nehmen, bey den hoch- und teutschmeisterischen Jurisdictional-

und

und Kameralämtern Donauwörth, Nördlingen, Ulm, Würzburg, Münnerstadt, Gelchsheim, Aub, Postbauer, Weil und verschiedenen Zugehörungen der Obergerichtsverwalterey Ellingen; dann späterhin Zöschingen, Plommenthal, Ganghofen, die in Bayern gelegenen Zugehörungen der Commenden Regensburg und Nürnberg ausserhalb der städtischen Markungen, Reimlingen mit Lierheim, Oettingen, Schneidheim, Lauchheim oder Kapfenburg. An Ordensballeygütern aber die Herrschaft Arneck cumulative mit Würtemberg, die Commende Rohr und Waldstetten, den Rittersitz Morsbroich, die Commende Rammersdorf, und die Reste der Commende Jungenbiesen.

Dieser Hof erklärte in dem an die betreffenden Generallandeskommissariate erlassenen Reskripte (5): daß diese Maaßregeln „in Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse gegen den teutschen Orden, und in weiterer Erwägung der von Seite Sr. kaiserlichen Majestät von Frankreich, wegen Verwaltung des Fürstenthums Mergentheim getroffenen Verfügungen, ergriffen worden seyen;"

gleich-

gleichwohl war nirgends bekannt, wie zwischen Kurpfalzbayern und dem teutschen Orden die bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse aufgehoben worden seyn sollten; gleichwohl hatte der teutsche Orden nicht von Ferne an einer Fehde gegen diesen Hof Theil genommen; gleichwohl war über das Fürstenthum Mergentheim gar keine französische Verwaltung eingetreten, — und, wollte man etwa im Widerspruche mit der That, und gegen den klaren Inhalt der französischen Vollmacht und Requisitionsschreiben den Auftrag des Inspecteur aux revues Boinod (s. A. 3) als Intendant pour la rentrée de la Contribution als eine Uebernahme der Verwaltung des Fürstenthums Mergentheim ansehen, so müßte man wenigstens zugestehen, daß diese alle hoch- und teutschmeisterische, und hohen teutschen Ordensbesitzungen umfaßte, da eines theils sämmtliche hoch- und teutschmeisterische Besitzungen, dessen Fürstenthum (so in erwähntem Rescripte uneigentlich mit Fürstenthum Mergentheim bezeichnet, dieses Ausdruckes aber in den französischen Expeditionen nicht erwähnt wird) konstituiren; andern theils aber die hier allein entschei-

scheidenden kaiserlichen französischen Requisitionsschreiben von der Konkurrenz aller Ordensstaaten und Bestandtheile sprechen, und an die Mergentheimer Regierung als Repräsentanten des Ordens gerichtet sind. Unläugbar also besteht die Alternative, daß Boinod entweder gar keine, oder alle Ordens- und besonders hoch- und teutschmeisterische Besitzungen in Verwaltung nahm.

Bayerns Beyspiele folgte bald der kurwürtembergische Hof, welcher durch öffentlich angeschlagene Patente (6) erklärte, „daß „er es für höchst wichtig und nothwendig erachtet habe, der jetzigen Lage der Dinge angemessene Vorkehrungen zu treffen, wodurch „in dem Umfange sämmtlicher Kurstaaten, und „in jeder, mit den Zeitumständen in Verbindung stehenden Rücksicht, eine vollkommene „Gleichförmigkeit hergebracht würde." In Gefolge dessen wurden in militärischen und Civilbesitz genommen die hoch- und teutschmeisterischen Jurisdictional- und Cameralämter auch Recepturen: Nitzenhausen, Gundelsheim, Heuchlingen, Neckarsulm, Stoxberg, Kirchhausen, Heilbronn, verschiedene Zuge-

gehörungen des Obervogteyamts Ulm, Kürnbach und Vahingen; in den Ordensballeygütern und Besitzungen in Schwaben wurde dieser Hof von den übrigen konkurrirenden Höfen prävenirt, mit Ausnahme der Herrschaft Arneck, welche Würtemberg zuerst occupirte.

Später, und in weit schonendern und gefälligern Formen begann Kurbaden, sich der inklavirten hoch- und teutschmeisterischen und Ordensbesitzungen zu versichern, und indem der kurfürstliche Staatsrath der Mergentheimer Regierung (7) eröffnete, „daß Se. kurfürstliche „Durchlaucht, durch Umstände gedrungen, sich „veranlaßt sähen, die in und an den kurfürstlichen Landen gelegenen Ordensgüter und „Rechte in vorsorglichen landeshoheitlichen „Schutz, Schirm und Aufsicht zu ziehen, mit „der Versicherung jedoch, daß bey etwa verschwindender Veranlassung dieser ganze Vorgang von keiner Folge seyn, sondern als nicht „geschehen angesehen werden solle," folgte die provisorische Sequestration der hoch- und teutschmeisterischen Commenden und Rezepturen Weinheim, Heidelberg, Weingarten und

Stu-

Stupferich, der Mediatklöster Konstanzer Diö- zes, und aller übrigen im Badischen gelegenen Rechte und Einkünfte. Wegen des hoch- und teutschmeisterischen Antheils an dem Orte Heinsheim am Neckar, gerieth Baden mit Würtemberg in Streit; — an teutschen Or- densballeybesitzungen aber occupirte es die Land- commende Altshausen, das Amt Illerieden, die Herrschaft Hohenfels, verschiedene Zuge- hörungen der Commende Freiburg, die Com- mende Beuggen, Meinau, einige Zugehö- rungen der Commende Basel, die Herrschaft Blumenfeld und das Amt Uberlingen.

So ausgedehnt aber auch die kurbaden- schen Besitzergreifungen an Ordensballeygütern in Schwaben waren, so muß doch hier im Vor- beygehen bemerkt werden,

1) daß diese allenthalben vor dem 1. Jänner 1806 nur die Landeshoheitsgerechtsamen umfaßten: daß

2) dem kurbadischen Hofe jedes dieser Objekte wieder von andern Höfen bestritten, und zum Zeichen des Realwiderspruches bald von einem nach dem andern, bald von zwey oder drey zugleich occupirt, ja größ-

ten-

rentheils Baden aus demselben gänzlich verdrängt wurde. Die Landcommende und und Grafschaft **Altshausen** wurde von Baden am 20. December 1805 in landeshoheitlichen Besitz genommen; — in der Folge — am 19. Jänner 1806 von Bayern, und am 21. desselben Monats von Würtemberg occupirt. Das Amt **Illerieden** wurde am 19. December 1805 von Baden, am 18. Jänner 1806 von Bayern — die Herrschaft **Arneck** am 2. December 1805 von Würtemberg, am 27. December von Bayern; — die Herrschaft **Hohenfels** am 16. December 1805 von Baden, am 16. Jänner 1806 von Würtemberg; — die Commende **Mainau** mit Zugehörungen am 15. December 1805 von Baden — mehrere Bestandtheile derselben aber am 3. Februar 1806 von Würtemberg; die Herrschaft **Blumenfeld** endlich aber am 12. December von Baden, und am 30. Jänner von Würtemberg in Besitz genommen; — und daß

3) einige Besitzergreifungen durch Abnahme der Wappen und Patente wieder vereitelt wor-

den sind, wie in der Folge näher dargethan werden wird.

Auch die fürstlich-leiningeysche Regierung zu Amorbach erließ an ihre untergeordnete Aemter den Befehl: alle in denselben zu erhebenden teutschordenschen Gefälle ꝛc. in Beschlag zu nehmen, — erklärte jedoch, daß dieses lediglich, um solche gegen eine unzuläßige fremde Occupation in Schutz zu nehmen, geschehen sey (8), und hob bald hierauf den angelegten Arrest wieder auf (9).

§. 7.

Solche Umgriffe befremdeten den französischen Kontributionsintendanten Boinod in eben dem Grade, in welchem sie die Regierung zu Mergentheim überraschten; er war hierauf weder instruirt, noch von seinen Behörden hiervon benachrichtiget, — die Erfüllung des ihm ertheilten kaiserlichen Auftrages wurde gehemmt, und da ihm die Regierung von jedem neuen Eingriffe und von jeder Verminderung des kontribuablen Ordensvermögens Nachricht ertheilte, beschwerte sich Boinod bey den kurbayerischen und kurwürtembergischen höheren Staatsbehörden

den — konnte aber mehr nicht, als ausweichende und unbefriedigende Erklärungen erhalten.

Merkwürdig ist es indessen, daß dem Inspecteur aux revues nirgends eine Bewilligung Frankreichs entgegengesetzt, sondern vielmehr Entschuldigungen vorgebracht wurden, die von einer blos provisorischen landeshoheitlichen Besitznahme, von einer nothwendigen Sicherung incontestabler Rechte auf die Konkurrenz der fraglichen Objekte zu den eigenen Landeslasten sprachen.

Es mag eine Folge der Einschreitungen Voinod's gewesen seyn, daß kurz hierauf bey mehreren Aemtern, z. B. Nördlingen, Donauwörth, Rohr und Waldstetten ꝛc. der Sequester wieder auf kurze Zeit aufgehoben wurde.

§. 8.

Die Regierung zu Mergentheim konnte diesen Vorschritten nichts anders, als Protestationen bey den Kurhöfen München, Stuttgardt und Karlsruhe entgegensetzen, die voraussichtlich ohne Erfolg blieben; die teutsche Reichsversammlung, welcher der hoch- und teutsch-

meisterische Komitialgesandte seine umfängliche Beschwerde gegen solche konstitutionswidrige Handlungen vorlegte, — nahm hierauf Verlaß; — dagegen hatte der Inspecteur aux revues Boinod seiner Seits die Anzeige hiervon in das kaiserlich-französische Hauptquartier gelangen lassen, und erhielt unterm 25. December 1805 die bestimmteste, alle Berufungen auf kaiserlich-französische Disposition über das Fürstenthum Mergentheim gänzlich niederschlagende, Entschliessung: „daß Se. Majestät der Kai„ser und König keine Veränderungen mit „den Ordensbesitzungen getroffen hätten" und in Gemäßheit dessen forderte Boinod die Regierung auf (10), sämmtliche Teutschordensbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen, um das von Bayern und Würtemberg (von den badischen Eingriffen hatte man dem Inspecteur Boinod keine Anzeige gemacht, weil man bis dahin von keiner Occupation kontribuabler Objekte Kenntniß hatte) dem teutschen Orden entrissene Eigenthum, Kassen und andere Effekten wieder herbeyzuschaffen; — zugleich erließ Boinod, aus Auftrag seiner Oberbehörden, an die kurpfalzbayerischen und kurwürtembergischen

Staats-

Staatsministerien die gemessensten Anträge auf Restitution der entrissenen Güter.

Ehe aber der gehoffte Erfolg den billigen Erwartungen Boinods entsprach, selbst ehe noch eine Antwort von diesen Ministerien einlangen konnte, erfolgte der Abschluß des Preßburger Friedens.

§. 9.

Dieser Vertrag enthielt in seinem XII. Artikel allgemeine Normen, wornach das teutsche Ordensgut ausgeschieden, und Restitutionen sowohl, als definitive Abtretungen bestimmt werden mußten.

Dieses zu bewirken, lag nicht in dem Auftrage des Revüeninspectors Boinod, welcher lediglich dem Kriegsministerialbureau untergeordnet war, auch von dem aus dem Friedensschlusse hervorgegangenen neuen politischen Verhältnisse so wenig Kenntniß nahm, als er auf die Beendigung dieser Discussionen die Erhebung der Kriegssteuern aussetzen durfte.

War es aber von der einen Seite der Mergentheimer Regierung unmöglich, die Quote der Kriegssteuern von den entrissenen Aemtern bey-

zubringen: so war von der andern die Verlegenheit des Intendanten Boinod nicht minder bedeutend, da derselbe täglich das Objekt der Kontribution unter seinen Händen schwinden sah, und in die sonderbarste Ungewißheit über den Zustand derselben versetzt wurde. Und kaum war der Preßburger Frieden abgeschlossen; kaum war es unter anderen als gültiges völkerrechtliches Gesetz für die miteinbegriffenen drey Höfe zu München, Stuttgardt und Karlsruhe publicirt, daß vom teutschen Ordensgut alles, was noch am 1. Jänner 1806 unbesetzt war, auf alle Fälle dem künftig erblichen Hoch- und Teutschmeister zurückgegeben werden müsse, so erfolgte dennoch

a) von Seite Bayerns am 19. Jänner 1806 die Besitznahme von Altshausen, am 18. Jänner von Illerieden, beydes mit Hoheit und Eigenthum; am 17. Jänner die Territorialbesitznahme von Achberg;

b) von Seite Würtembergs am 21. Jänner die Besitznahme von Altshausen, am 25. Jänner von der Herrschaft Hohenfels, am 3. Februar von den Zugehörungen der Herrschaft Mainau, am

30. Jänner von der Herrschaft Blumenfeld; endlich

c) von Seite Badens am 4. Jänner 1806 die Besitzergreifung des Zehntens in Helmstätt, am 1. Februar von der Commende Beuggen (welche zwar schon am 13. December 1805 occupirt worden, aber am 1. Jänner 1806 wieder im Besitze des Ordens war, weil die badischen Patente und Wappen zum Zeichen des Realwiderspruchs schon am 19. December abgenommen, und vor dem 1. Jänner nicht wieder angeheftet worden sind); endlich — am 11. Jänner von einigen Zugehörungen des Amtes Ueberlingen.

§. 10.

In dieser Lage wählte die Militärbehörde den einfachsten, kürzesten Weg — unbekümmert um politische Verhältnisse, die sie zu alteriren nicht befehliget zu seyn schien. Boinod ersuchte die hoch- und teutschmeisterische Regierung, ihm den Ausschlag der Kriegssteuer auf sämmtliche kontribuable Besitzungen mitzutheilen, um den ganzen Rückstand von deren gegenwär-

ti-

tigen Besitzern zu erheben. Die Regierung lehnte diesen Antrag so lange ab, bis Boinod solchen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der hoch- und teutschmeisterischen friedensschlußmäßigen Rechte und Ansprüche, wiederholte (11), worauf ihm der Ausschlag unter eben diesem Vorbehalte, und mit dem Anerbieten überreicht wurde, „daß die „hoch- und teutschmeisterische Regierung sich zur „Entrichtung der ganzen Kriegssteuer, nach er„folgter Rückgabe der entrissenen, und frie„densschlußwidrig noch immer vorenthaltenen, „Besitzungen, und unter der Garantie gegen „jede neue Eingriffe verstehe (12. 13. 14. 15).“ Boinod's Antwort (16) war durchaus beruhigend, und enthielt in den bestimmtesten Ausdrücken, daß die Mittheilung der Etats, die einzig und allein zum Behufe der Kriegssteuer-Repartition verlangt worden sey, in keinem Falle, und in keiner Hinsicht die hoch- und teutschmeisterischen Rechte und Vorbehalte gegen die von dem bayerischen, würtembergischen und badischen Hofe bewirkten Occupationen des hoch- und teutschmeisterischen Gebietes und Domanialgutes verletzen, aufheben oder verringern

könne;

könne; daß er übrigens das weitere Anerbieten der Regierung: die ganze Kriegssteuer, gegen Rückgabe der entrissenen Besitzungen, selbst abzutragen, an den Kriegsminister, Reichsmarschall **Berthier** berichtet habe.

Mittelst der vorgelegten Etats bewirkte nun **Boinod** in einer mit dem königlich-bayerischen und würtembergischen, dann kurbadischen Bevollmächtigten abgehaltenen Conferenz die Repartition der Kriegssteuern nach dem Verhältnisse des augenblicklichen Besitzes an kontribuablen Ordensbesitzungen und darin bestehenden Steuerfußes; die hoch- und teutschmeisterische Regierung, welche dem Inspecteur aux revues **Boinod** die hierüber entworfene Repartition zugestellt hatte, die hiernächst auch von den übrigen Interessenten unbedingt angenommen worden ist, hatte an diesem Geschäfte keinen Antheil genommen, da sie lediglich auf der Restitution der friedensschlußwidrig vorenthaltenen Güter und demnächstiger selbst eigener Entrichtung der Kriegssteuern beharrte.

Wie sorgfältig aber auch **Boinod** eines theils die Zuständigkeiten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters bey dieser Verhandlung wahrte,

und

und wie wenig anderntheils dieser ganze Vorgang denselben nachtheilig seyn konnte, bewährt der hierbey aufgenommene procès verbal vom 28. Februar 1806 (17).

§. 11.

Kaum war diese Austheilung bewirkt — und noch kein Frank davon eingegangen, als Inspecteur Boinod von dem Kriegsminister die Weisung erhielt, den Antrag der hoch- und teutschmeisterischen Regierung zur Selbstzahlung der rückständigen Kontributionen anzunehmen, und diese zu dem Ende allenthalben in Besitz der Rechte, Domänen und Einkünfte zu setzen, welche derselben von den königlich-bayerischen, würtembergischen und dem kurbadischen Hofe noch vorenthalten wurden.

Der Inspecteur en chef aux revues und Directeur Général des Contributions Villemanzy bemerkte anbey, daß, da diese Entscheidung des Kriegsministers dem Hoch- und Teutschmeisterthum Mergentheim den Genuß seiner Rechte, Domänen und Einkünfte, in Gemäßhelt des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlußes hinlänglich sichere, und gegen

jede

jede neue Beeinträchtigung schütze, dasselbe nun ohne weitere Aufzüglichkeit die Kriegssteuern werde abführen können (18).

So viele Zuversicht auch diese von dem Inspecteur **Boinod** der Mergentheimer Regierung in Abschrift mitgetheilte Kriegs-Ministerial-Entscheidung gewähren konnte, so beruhigte sie sich gleichwohl hiebey nicht — und, indem sie ohne ausdrücklicher Garantie von Seite der diplomatischen Behörden die Immission in die entrissenen Besitzungen nur für eine momentane Erleichterung der Mittel zu Aufbringung der Kontributionen ansah, ließ sie es lieber bey der provisorischen Maasregel bewenden, wornach die Kriegs-Kontributionen nach dem augenblicklichen Besitzstande, unbeschadet der hoch- und teutschmeisterischen friedensschlußmäßigen Rechte und Ansprüche, ausgeschlagen wurden und entrichtet werden sollten.

§. 12.

Dem XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses gemäß, ließ der kaiserliche österreichische Hof am 22ten März 1806 von allen und jeden Rechten und Befugnissen über den gesamm-

sammten teutschen Ritterorden und von dem obersten Eigenthume sämmtlicher sowohl hoch- und teutschmeisterischen als auch übrigen hohen Ordensbesitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche Kraft des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses an Ihro kaiserlich-österreichische Majestät, und das österreichische Kaiserhaus erbeigenthümlich übergegangen sind, feyerlich Besitz ergreifen, mit der offenen Erklärung:

„daß diese in dem Hauptsitze des teutschen „Ritterordens und der ersten hoch- und teutsch-„meisterischen Residenzstadt Mergentheim be-„wirkte Besitzergreifung als eine feyerliche „Besitznahme aller und jeder friedensschluß-„mäßig an Ihro römisch. kaiserl. und kaiserl. „königl. apostolischen Majestät und Allerhöchst-„ihro allerdurchlauchtigstes Kaiserhaus über-„gegangenen Rechte und Befugnisse, über den „gesammten hohen teutschen Ritterorden, und „das oberste Eigenthum sämmtlicher sowohl hoch- „und teutschmeisterischer als auch übrigen aus-„ser Mergentheim gelegenen hohen Ordens-„besitzungen gelten solle" (19 20 und 21).

Das Hoch- und Teutschmeisterthum mit den dazu gehörenden Rechten, Domainen, und Ein-

künf-

künften verwieß der kaiserliche Kommissarius, gleich nach vollendetem Besitzergreifungs-Akte, wieder an den Herrn Hoch- und Teutschmeister Erzherzog Anton Victor königlichen Hoheit, zurück (22), welcher von Ihrer Majestät dem Kaiser von Oesterreich in dem Stande, der Würde, und dem Amte eines Hoch- und Teutschmeisters, mit allen Rechten, Vorzügen und Einkünften, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind, belassen worden ist.

Die teutschen Ordensritter, Kommenthure, und Landkommenthure endlich ließ der kaiserl. österreichische Hof noch zur Zeit, und bis auf weitere Bestimmung in dem bisherigen Genusse ihrer Kommenden, Landkommenden und Ordens-Nutzungen.

§. 13.

Inzwischen nahmen die Beeinträchtigungen des XII. Preßburger Friedensarkikels noch täglich zu. —

Der Herr Großherzog von Berg ließ gleich beim Antritte seiner Regierung die im Herzogthume Cleve gelegenen Ordensbesitzungen einzie-

ziehen, wodurch die Commende Duisburg mit ihren Zugehörungen verlohren gieng.

Baiern und Würtemberg verglichen sich über die zwischen ihnen streitig gewordenen hoch- und teutschmeisterischen Aemter Lauchheim oder Kapfenburg, Oettingen, Reimlingen Schneidheim, Ulm, Zöschingen — so wie auch über die Ordensballey-Besitzungen in Schwaben, und beyde Höfe, so wie jener zu Karlsruhe, fuhren noch täglich fort, einzelne hoch- und teutschmeisterische Güter und Rechte an sich zu ziehen.

§. 14.

Am 12. July 1806 wurde die Rheinische Konföderationsakte, ohne Theilnahme des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, in Paris unterzeichnet; — sie eignete in dem Artikel XVII. die Kommende Rohr und Waldstetten mit Hoheit und Eigenthume Sr. Majestät dem Könige von Baiern zu; in dem Artikel XVIII. die Kommende Kapfenburg oder Lauchheim, dann Altshausen mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels Sr. M. dem Könige von Würtemberg; in dem Art. XIX. die

Com-

Commenden Beuggen und Freiburg Sr. K. H. dem Herrn Großherzoge von Baden; in dem Artikel XXIII. die Herrschaften Achberg und Hohenfels Sr. D. dem Herrn Fürsten von Hohenzollern - Sigmaringen.

Kaum aber war diese Akte erschienen, als neue darin nicht begründete Eingriffe in das hoch- und teutschmeisterische Eigenthum unternommen wurden.

Die Krone Baiern occupirte im July und August 1806, die zum Theile an der Ansbacher Gränze gelegenen, zum Theile in diesem Fürstenthume inklavirten ansehnlichen und wichtigen hoch- und teutschmeisterischen Aemter Virnsberg, mit Ikelheim, Ellingen, Eschenbach, Absberg, Dinkelsbühl, die Reste der Aemter Postbauer, Oettingen, Gelchsheim, Würzburg und Schneidheim, dann die Zugehörungen der Commende Nürnberg, ausserhalb der Stadt! die dagegen eingelegten Protestationen (23) beantwortete das königl. Generallandes - Kommissariat (24) mit ungiltigen Behauptungen, welche die hoch- und teutschmeisterische Regierung in einer Rückantwort (25) widerlegte — hierauf aber keine weitere Er-

klä-

klärung — wohl aber kurz hernach die Anzeigen fortgesetzter Occupationen, mit Einziehung aller und jeder hoch- und teutschmeisterischen Rechte und Gefälle im Fürstenthume Ansbach — endlich auch, nach übernommener Stadt **Nürnberg** — die Nachricht von der Besitznahme der dortigen Kommende erhielt. Selbst die noch bis dahin ganz verschont gebliebene Ordensballey **Tyrol** wurde von dem baierischen Gouvernement angefochten, und ganz neuerlich die in dem noch übrigen hoch- und teutschmeisterischen Gebiete inklavirten wenigen ritterschaftlichen Besitzungen von Seite Würtembergs und Badens occupirt.

§. 15.

Rechtlicher und mäßiger benahmen sich die übrigen Konföderirten, insbesondere der Herr Fürst Primas, der Herr Großherzog von Hessen, und der Herr Herzog von Nassau; — sie glaubten als Alliirten Frankreichs an den in ihren Staaten gelegenen, ihnen aber **nicht überwiesenen** Ordensbesitzungen sich um soweniger vergreifen zu dürfen, als eben diese durch den XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses

dem

dem Herrn Hoch- und Teutschmeister zugewandten Güter demselben in dem XVII. Artikel von dem Protektor des rheinischen Bundes selbst feyerlich garantirt worden sind.

Waren aber auch gleich die Ansprüche des Herrn Hoch- und Teutschmeisters vollkommen gegründet, daß die ihm fremde rheinische Konföderationsakte keine durch den Preßburger Friedensschluß garantirten Rechte entziehen könne, so war doch die Aufopferung der Immedietät der in fremden Staaten inklavirten Ordensbesitzungen, in der Hoffnung künftiger billiger Arrangements, seiner Absicht nicht entgegen — und so giengen dann die Besitzergreifungen der Souveränitätsrechte über die im fürstlich Primatischen, Hessischen, Nassauischen, Ahrembergischen und Isenburgischen gelegenen hoch- und teutschmeisterischen und Ordensgütern, vor sich.

Der schweitzerische Kanton Lucern glaubte den Zeitpunkt allgemeiner Auflösung für sich benützen zu können, und zog die Commende Hitzkirch ein, wogegen eigene noch nicht beendigte Unterhandlungen bey dem Landamman der Schweitz eingeleitet wurden.

§. 16.

Dieses ist nun der geschichtliche Verhalt der Sache; — leicht und zwanglos reihet sich ihm die rechtliche Entwickelung der Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums und des Ordens, die Erklärung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses an, zu der wir nun übergehen.

§. 17.

Der Preßburger Friedensschluß enthält in den Artikeln XII, VIII, XV und XVII die Normen, wornach das neueste staatsrechtliche Verhältniß des Hoch- und Teutschmeisterthums und des teutschen Ordens bemessen werden muß.

In dem Hauptartikel XII heißt es:

„La dignité de Grand-Maître de l'Ordre „Teutonique, les droits, domaines et reve„nus, qui antérieurement à la présente guerre „dépendoient de Mergentheim chef-lieu de „l'Ordre, les autres droits, domaines et re„venus qui se trouveront attachés à la Grande„Maîtrise à l'époque de l'échange des ratifica„tions du présent traité, ainsi que les do„maines et revenus, dont à cette même

„époque

„époque le dit Ordre se trouvera en possession, deviendront héréditaires dans la personne et la descendance directe et masculine par Ordre de primogéniture, de celui des princes de la maison Impériale qui sera designé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.“

„Die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters, die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, dependirten, die andern Rechte, Domänen und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, so wie die Domänen und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und der direkten männlichen Descendenz desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses erblich werden, der von Sr. Majestät, dem Kaiser von Teutschland und Oesterreich, dazu bestimmt werden wird.“

In dem Art. VIII. „überläßt Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich

„an Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden „die Kommenthurey Mainau."

Der XV. Art. erwähnt des Verzichtes Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich „auf alle „Staaten, in deren Besitze Ihre Majestäten, „die Könige von Bayern und Würtemberg und „Se. Durchlaucht, der Kurfürst von Baden, „sind, und überhaupt auf alle in den bayeri„schen, fränkischen und schwäbischen Kreisen „liegende Staaten, Domänen und Gebieten. „Jedoch sollen diese Renunciationen keine Be„ziehung auf das Eigenthum haben, welches „durch den XI. Art. Ihro königlichen Hoheiten, „den Erzherzogen, zugetheilt worden ist, oder „in Kraft des XII. Art. noch erst zugetheilt „werden soll."

In dem XVII. Art. „garantirt Se. Maje„stät, der Kaiser Napoleon, die Integrität „der in den Artikeln XI. und XII. den Prinzen „des Hauses Oesterreich angewiesenen Besi„tzungen."

Aus diesen friedensschlußmäßigen Bestimmungen ergeben sich nun eigene Resultate:

1. für das kaiserliche österreichische Haus;

II. für den teutschen Ritterorden, und
III. für die Ordensbesitzungen.

§. 18.

I) In Hinsicht auf das kaiserlich-österreichische Haus wird

1) die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters erblich bey dem Hause Oesterreich;
2) sie kömmt jedoch nicht dem regierenden Monarchen oder Familienhaupte, sondern einem nachgebornen Prinzen zu;
3) dessen Ernennung Sr. Majestät überlassen; jedoch
4) auf keinen Zeitraum beschränkt ist.
5) Diesem Prinzen werden die hoch- und teutschmeisterischen und teutschen Ordensbesitzungen, soviel ihm hieran friedensschlußmäßig verbleibt, als Erbgut angewiesen, das er
6) auf seine Nachkommen, in gerader männlicher Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, vererbt.
7) Der ernannte erbliche Hoch- und Teutschmeister wird übrigens ein weltlicher Fürst,

legt

legt keine Gelübde mehr ab, und die groß-kapitularischen Wahlen hören auf.

§. 19.

II) In Hinsicht auf den teutschen Orden.

1) Sein Schicksal ist in Rücksicht der noch übrigen an Oesterreich erbeigenthümlich übergegangenen Hauptbestandtheile, lediglich der Entschliessung des Kaisers von Oesterreich, welche Anwendung derselbe von den über ihn erhaltenen Befugnissen machen will, überlassen; indessen hat

2) der Orden keine Disposition mehr über sein bisheriges Eigenthum, welches jedem friedensschlußmäßigen Participanten zusteht, und

3) dessen Glieder können daher mehr nicht, als eine, nach dem Maasstabe ihrer Würde, ihres Ranges, Alters und bisherigen Genusses, auszumittelnde lebenslängliche Pension ansprechen.

§. 20.

III) In Hinsicht auf die Ordensbesitzungen.

1) Das oberste Eigenthum der zu den zwey verschiedenen Normalepochen noch im Besitze des Ordens gewesenen Rechte, Domänen und Einkünfte, geht auf das kaiserlich-österreichische Haus über, doch bilden sie

2) keinen integrirenden Theil der österreichischen Monarchie, keinen subalternen Staat; — der österreichische Monarch erhält weder Souveränität, noch Lehensherrlichkeit über dieselbe, sondern sie formiren

3) ein eigenes, abgesondertes, für sich bestehendes Fürstenthum — das von einem österreichischen Prinzen regiert, und auf seine männlichen Nachkommen vererbt wird.

4) Aus dem bisherigen Wahl- und Stiftslande wird ein Erbland.

5) In denjenigen hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, die vor dem Kriege mit Landeshoheit begabt waren, kommt dem Herrn Hoch- und Teutschmeister die Hoheit zu, und nach aufgelößtem Reichsverbande und Reichsstaatsgewalt, hat er die volle Souveränität erworben.

Der

Der Protektor des rheinischen Bundes erklärte am teutschen Reichstage:

„wie er keine Existenz einer teutschen „Staatsverfassung fernerhin mehr, sondern blos „völlige und gänzliche Souveräns in den übri„gen Fürsten Teutschlands erkenne.“

§. 21.

Wichtig ist nun die Frage:

Was nach dem Preßburger Friedensschlusse dem kaiserlich-österreichischen Hause von dem teutschen Ordensgute als Erbeigenthum zukömmt?

Wenn bey Auslegung eines Gesetzes die gebrauchten Ausdrücke, der Geist und Zweck desselben erforscht, und die Analogie benützt werden soll, so wird es bey Bestimmung dieses Gegenstandes auf die Untersuchung ankommen:

1) Was verordnet eigentlich der Friedensschluß hierüber?

2) Was liegt in dem Begriffe der darin gewählten Ausdrücke?

3) Wie stimmen diese mit den vormaligen Rechts- und statistischen Verhältnissen teutscher Staaten, insbesondere aber mit der

Par-

Partikularverfassung des teutschen Ordens überein?

4) Läßt sich auf den Sinn und die Absicht der Paziszenten schliessen? Und auf welche?

§. 22.

1) Der Friedensschluß, Art. XII., stellt drey Kategorien des Ordensguts auf, und fügt für jede derselben eigene Bestimmungen bey, wornach die Frage: wem diese und jene occupirte Ordensbesitzung zugehöre? ihre Erledigung erhält.

Diese drey Kategorien sind folgende:

A) Die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, dependirten, das heißt:

Alles, was im Jahre 1805, unmittelbar vor Ausbruch des französisch-österreichischen Krieges, eine Dependenz von Mergentheim, als Hauptsitz des teutschen Ordens, war, gehört dem kaiserlich-österreichischen Hause.

B) Die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Preßburger Friedens-

denstraktats mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume verbunden sind.

Die Besitzungen also, die nicht in die Klasse der Dependenzen von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens, gehören, jedoch mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume verbunden sind, werden nur in so ferne dem kaiserlich-österreichischen Hause zugewiesen, als sie noch am 1. Jänner 1806 mit demselben verbunden waren.

Was vor dem 1. Jänner 1806 von dieser Klasse von Ordensbesitzungen occupirt worden, ist dem Occupationshofe definitive abgetreten; was davon aber erst nach dem 1. Jänner 1806 in Besitz genommen wurde, muß dem kaiserl. österreichischen Hause restituirt werden.

C) Die Domainen und Einkünfte, die der teutsche Orden zu der nämlichen Zeit (der Auswechslung der Friedensratifikationen) besitzen wird.

Alles übrige Ordensgut also erhält mit jenem der 2. Klasse gleiche Normalepoche, nämlich den 1. Jänner 1806.

§. 23.

2) Haben wir den Begriff jedes der gewählten Ausdrücke in dem XII. Friedensartikel festzusetzen. Zuerst

Zuerst handelt sich's

A) von den **Dependenzen von Mergentheim**, als dem Hauptsitze des Ordens, welche vor allem übrigen Ordensgute sorgfältig zu unterscheiden sind, weil für jene, nicht für diese, die Epoche **vor** Ausbruch des Krieges zur **Norm** angenommen, und nach dieser dem Besitzer zugeschieden werden muß.

Es ergeben sich hier folgende Grundsätze, welche bei der Bestimmung dieses Gegenstandes praktisch angewendet werden müssen.

I. Das Wort **Dependenz** bezeichnet die Abhängigkeit und Unterordnung des einen Gegenstandes von dem andern;

Dependances, heißt es unter diesem Artikel in dem Dictionnaire de l'academie française, se dit de tout ce qui fait partie d'une terre etc.

Dependre, être sous la domination ou sous l'autorité de quelqu'un. Il signifie aussi être subordonné à quelqu'un.

Rechte, Domainen und Einkünfte, welche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, vor dem letzten Kriege dependirten, sind also

Rechte,

Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor der genannten Epoche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens abhiengen, welche dem Hauptsitze Mergentheim untergeordnet, unterworfen waren, einen Theil des Mergentheimer Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die dasigen Hauptkassen abgewährten.

II. Der Friedensschluß spricht von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens, und giebt durch diesen Zusatz dem engern Begriffe von Dependenzen der Stadt Mergentheim eine Ausdehnung.

Wie weit diese gehe, kann nur in der Erhebung des Unterscheidungsmerkmales der Stadt Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, von der Stadt Mergentheim als solcher, und ohne dieser Eigenschaft, am sichersten aufgefunden werden.

Mergentheim als Hauptsitz des Ordens unterscheidet sich aber von der Stadt als solcher nur allein durch die darin etablirte politische — Justitz- und Finanzadministration sämmtlicher ihr untergeordneten Aemter, Rechte, Unterthanen, Domainen und Gefälle, welche lauter integrirende Bestandtheile des allda verwalteten

Staats-

Staatsvermögens, der allda bestehenden Haupteinnahmen ausmachen, wohin sie ihre Staats- und Kameraleinkünfte abgewähren. Andere Vorzüge giebt ihr die Eigenschaft als Hauptsitz nicht; in diesen allein liegt demnach die Ausdehnung des Begriffes.

Diese Masse von Rechten, Unterthanen, Domainen und Einkünften, welche von der in Mergentheim angeordneten Administration abhängen, machen darum noch nicht das ganze Fürstenthum oder Hoch- und Teutschmeisterthum aus, (wovon unten bei der 2. Kategorie des Ordensgutes ein Mehreres.)

Dependenzen von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens, sind also Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem letzten französisch-österreichischen Kriege der in Mergentheim angeordneten Administration untergeordnet, integrirende Bestandtheile des allda verwalteten Staatsvermögens waren, und ihre Einkünfte in die Mergentheimer Hauptkassen abgewährten.

III. Es ist nur von denjenigen Rechten, Domainen und Einkünften die Rede, die vor Ausbruch des letzten Krieges von Mergentheim — dem Hauptsitze

sitze des Ordens dependirten; es cessiret demnach aller Unterschied zwischen ursprünglichen, und erst in der Zeitfolge dazu qualificirten Dependenzen: Besitzungen, die vormals selbstständig und unabhängig — oder nur mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirt, aber noch vor der angegebenen Epoche wahre subordinirte und dependente Besitzungen von Mergentheim geworden sind, können bey Anwendung des Preßburger Friedensschlusses nur als Dependenzen angesehen und beurtheilt werden.

IV. Der Begriff von Dependenz erstreckt sich auf alle, wo immer gelegene Dependenzen — auf mediate und immediate Besitzungen; er gestattet weder an sich, noch nach der wörtlichen Fassung der angezogenen Stelle, noch nach dem Sinne derselben, einen fremdartigen Bezug auf geographische oder Territorialverhältnisse.

Nicht auf geographische, sonst müßte eine Lage, Gränze, Ortsbestimmung oder sonst eine derartige Beschränkung beygefügt worden seyn.

Nicht

Nicht auf Territorialverhältnisse, weil der XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses auch der Domainen und Einkünfte ausdrücklich erwähnt. Zudem würde man die Paziszenten einer großen Unrichtigkeit beschuldigen, und es hätte sich der Friedensartikel ganz anders ausdrücken müssen, er hätte nur von Mergentheim und dessen unmittelbaren Umgebungen, bis zur beliebigen Gränze, reden dürfen, wenn man jene Verhältnisse berücksichtigen wollte. Warum sollte man aber zu solchen Beschuldigungen von Irrthümern und Dunkelheiten Zuflucht nehmen, wo die gewählten Ausdrücke ihre natürliche Deutung in der Sache finden?

V. Selbst der diplomatische, französische und teutsche Sprachgebrauch des Wortes **Dependenz** bestättiget unsere Auslegung.

Bey den Verhandlungen der Reichsfriedens-Deputationen zu Rastadt und Regensburg bediente man sich sehr oft sowohl von französischer als von teutscher Seite des Wortes Dependenz, und es wurde stets in dem angeregten Sinne genommen; die im Elsas, Lothringen, und andern französischen ehemaligen Provinzen gelegenen

Zu-

Zugehörungen, der am rechten Rheinufer befindlichen geistlichen und weltlichen Etablissements, und so umgekehrt, nannten beyde Theile Dependances ohne Rücksicht auf ihre geographische Lage, auf ihre Mittel- und Unmittelbarkeit zu nehmen. Landkarten wurden dabey so wenig, als Verschiedenheiten der staatsrechtlichen Verhältnisse beachtet.

Wie übrigens der allgemeine französische Sprachgebrauch (und auf diesen kömmt es allein bey dem in französischer Sprache redigirten Friedensvertrage an) mit unserer Auslegung zusammenstimme, bewährt der oben angezogene Artikel des Dictionnaire de l'academie.

§. 24.

B) In die zweyte Kategorie des Ordensgutes gehören

„die andern Rechte, Domänen und Ein-„künfte, die zur Zeit der Ratifikationsaus-„wechslung des gegenwärtigen Traktats mit „dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbun-„den waren."

Hier

Hier spricht der Friedenstraktat abermals von hoch- und teutschmeisterischen Rechten, Domänen und Einkünften, — aber nicht mehr von Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, sondern von hoch- und teutschmeisterischen unirten Rechten und Gütern.

Was unter diesem Ausdrucke begriffen werde, mag in folgenden Sätzen seine Aufklärung finden:

I) Der Unterschied zwischen Unionsgute und Dependenz von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, muß in einer wesentlichen, nicht in einer zufälligen, Eigenschaft desselben aufgefunden werden.

Ein zufälliges Unterscheidungsmerkmal wäre es z. B., wenn man die geographischen Verhältnisse berücksichtigte, weil ein Gut von dem andern unmittelbar dependiren kann, ohne mit ihm in geographischem Zusammenhange zu stehen.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal liegt in dem Verhältnisse des unirten Gutes oder Landes zum Hauptgute oder Hauptlande.

II) Unionsgut nennt man dasjenige Gut, welches mit Beybehaltung seiner eigenen Verwaltung, Selbstständigkeit und Ver-

fassung, gleich dem Hauptlande, mit dem es verbunden ist, unmittelbar unter demselben Oberherrn und Regenten steht. Unionsgut macht keinen subordinirten, sondern einen coordinirten Theil des Ganzen aus attacher joindre une chose à une autre, v. Dict. de l'acad. frese.).

Zwischen Unionsgütern und Dependenzen liegt der Unterschied der Selbstständigkeit, Abhängigkeit und Unterordnung.

Die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten oder verbundenen Rechte, Domänen und Einkünfte also (les droits, domaines et revenus attachés à la Grande-Maitrise) sind diejenigen, welche mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum in der Art verbunden sind, daß sie noch ihre eigene Administration, ihre selbstständige Verwaltung und ihre Hauptkassen besitzen, dem jedesmaligen Herrn Hoch- und Teutschmeister unmittelbar, der in Mergentheim angeordneten Administration aber gar nicht — untergeordnet sind.

§. 25.

C) Die dritte Kategorie hat es einzig und allein mit dem Ordensballeygute — das heißt, mit demjenigen übrigen Ordensgute

zu

zu thun, was der Administration und dem Genusse der teutschen Ordensritter, Kommenthuren und Landkommenthuren unter steter Aufsicht und Responsabilität gegen das Ordensoberhaupt und den gesammten Orden, überlassen war.

Was von dieser Gattung Besitzungen am 1. Jänner 1806 noch in den Händen des Ordens sich befand, wird ein Erbeigenthum des kaiserlich-österreichischen Hauses; was aber davon am 1. Jänner 1806 von den teutschen Alliirten Frankreichs occupirt gewesen ist, verbleibt denselben friedensschlußmäßig.

§. 26.

Es fragt sich nun

3) Wie die angegebenen Begriffe von Dependenz, Unionsgut und Ordensballeygut mit den vormaligen Rechts- und statistischen Verhältnissen teutscher Staaten, insbesondere aber mit der Partikularverfassung des teutschen Ordens übereinstimmen?

a) Das ehemalige teutsche Territorialstaatsrecht kannte den Unterschied zwischen Dependenzen und Unionsgütern.

Unter einer Ländervereinigung versteht dasselbe eine Unterwerfung mehrerer Lande unter eines Landesherrn Regierungsgewalt (analogisch gilt dieses auch von Mediatbesitzungen und Herrschaften).

Diese Vereinigung geschieht entweder in der Art, daß das vereinigte Land seine eigene Verfassung, Administration und Kassen behält, dann ist es eine Union, die entweder nur auf die Lebensdauer des Regenten währt (unio personalis) oder auf ewige Zeiten mit dem Besitzer des Hauptlandes eingegangen worden ist (unio realis); oder das vereinigte Land hört auf ein eigenes selbstständiges Land zu seyn, wird ein abhängiger Theil des andern, wird dem Hauptlande völlig einverleibt und unterworfen. Diese Art der Vereinigung nennt man eine Incorporation-Consolidation oder Subjection.

Dieses sind die in dem ehemaligen Territorialstaatsrechte teutscher Reichslande gegründeten Begriffe und Unterscheidungsmerkmale von Unionsgütern; nach ihnen wird das ehemalige Verhältniß, worauf der Preßburger Friedensschluß sah und zu sehen hatte, beurtheilt werden müssen.

Man

Man vergleiche damit die Erklärungen von Pütter, Mayer, von Roth und anderer, welche die Materie der Ländervereinigung berührt haben.

b) In den ehemaligen teutschen Territorien waren diese Verhältnisse sehr häufig. Wir führen davon nur einige an:

Mit der Kur Mainz war das Eichsfeld und der Erfurter Staat, mit der Kur Kölln das Herzogthum Westphalen verbunden; Jülich und Berg waren auf dieselbe Art unirt, und noch heut zu Tage sehen wir das Fürstenthum Aschaffenburg mit dem Fürstenthum Regensburg per unionem realem verbunden. Das wesentliche Merkmal ihrer Unionseigenschaft lag aber nicht in ihren geographischen oder Territorialverhältnissen, sondern einzig und allein in dem politischen Bande, das das unirte Land mit dem Hauptlande zusammen hielt. Wie wesentlich verschieden ist z. B. die Verbindung der im Oesterreichischen, im Lande unter der Ens, gelegenen fürstlich-Regensburgischen Herrschaft Pächtarn mit dem Fürstenthume Regensburg, von welcher sie dependirt, gegen das Band, das letzteres mit Aschaffenburg, Wetzlar und Frankfurt ver-

vereinigt? Bilden aber nicht diese zusammen den fürstlich-Primatischen Staat, so wie sämmtliche hoch- und teutschmeisterische Besitzungen das Hoch- und Teutschmeisterthum? Wie groß und augenfällig hingegen war z. B. der Unterschied zwischen der Verbindung des ehemals kurmainzischen Oberamts Krautheim mit Mainz, als Hauptsitz des Kurstaates, und Erfurts mit ebendemselben.

Wem kann die Beobachtung entgehen, daß — will man mit Unbefangenheit urtheilen — in dem allgemeinen Begriffe der Dependenzen von Mainz das Oberamt Krautheim — in dem Begriffe der kurmainzischen Unionen hingegen der Erfurter Staat eingeschlossen war? Und dennoch war Krautheim keine ursprüngliche Mainzische Dependenz, sondern eine vormals selbstständige, von eigenen Herrn besessene, Herrschaft.

Es ist übrigens eine in der Geschichte gegründete Bemerkung, daß jeder einzelne teutsche Staat aus verschiedenartig zusammengekommenen einzelnen Herrschaften, Gütern und Revenüen besteht, die durch Acquisitionen, Erbschaften, Kauf-

Kauf- und Tauschhandlungen nach und nach zu ihrem gegenwärtigen Umfange gekommen sind, — so ist z. B. das Fürstenthum **Ansbach** durch einzelne, in verschiedene Perioden gemachte Erwerbungen, durch kaiserliche Schankungen und Gnadenbriefe, durch Heurathen, Kauf-, Tausch- und Erbschaften zusammengekommen, ohne daß irgend Jemanden beyfallen könnte, den **Crailsheimer** oder **Gunzenhauser** Kreis für eine unirte Besitzung, statt einer Ansbachischen Dependenz auszugeben.

§. 27.

c) Die aus dem Begriffe der bey dem Friedensartikel gewählten Ausdrücke abgeleitete Erklärung stimmt mit der wirklichen teutschen Ordensverfassung und seinem politischen Zustande vollkommen überein.

Die Geschichte des Ordens lehrt uns (und ihr zur Seite stehen die vollgiltigsten Urkunden, Dokumente, kaiserliche Privilegien und Bestätigungsbriefe, die größtentheils in der Deduktion abgedruckt sind, welche gelegenheitlich der brandenburgischen Usurpationen in Franken erschienen ist und den Titel führt: „Brandenburgische Usur-

Usurpationsgeschichte in den fränkischen Kreislanden, insbesondere dem landesfürstlichen Gebiete des hohen teutschen Ritterordens ꝛc. 1797." siehe auch Wal, histoire de l'Ordre Teutonique) daß sämmtliche, im teutschen Reiche zerstreut gelegenen Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens ausmachten.

Vor dem Verluste des Herzogthums Preussen bildeten sämmtliche Ordensgüter zwey Fürstenthümer, die mit zwey Stimmrechten auf den Reichsversammlungen begabt waren. Die Besitzungen, welche der Orden in den österreichischen Staaten, in Tyrol, am Rhein, in Elsaß und Burgund (ein Theil dieser Balleygüter liegt in Schwaben) nach und nach erworben hatte, waren dem Hochmeisterthum in Preussen unmittelbar untergeordnet, und führen daher noch heut zu Tage den Namen der Balleyen preussischen Gebiets; sie wurden noch besonders in der Eigenschaft unmittelbarer Reichsbesitzungen in den verschiedenen Reichskreisen vertreten, und ihrer in den Reichsmatrikeln von den Jahren 1471, 80, 86 und 89 noch sämmtlich erwähnt. Die übrigen in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen stunden unmittelbar unter dem Teutschmeister,

wel-

welcher solche am Reiche vertrat, und daher mit den teutschen Balleyen (sie führen noch den Namen teutschen Gebietes) in der Reichsmatrikel erscheinet. Sämmtliche Bestandtheile dieses Gebietes bildeten das unmittelbare Reichsfürstenthum des Teutschmeisterthums, und über sämmtliche Besitzungen des teutschen Gebietes wurde der Meister teutschen Gebietes mit allen davon abhängenden Regalien und Gerechtigkeiten, wo die immer im h. R. Reiche gelegen waren, besonders belehnt.

Erst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts verglich sich der Teutschmeister mit den ihm untergebenen Balleyen über einen bestimmten Wohnsitz, Güter, Rechte und Besitzungen, welche nun — im Gegensatze gegen die Ordensballey — Güter — das Teutschmeisterthum genannt — die übrigen Balleybesitzungen aber, sammt diesen teutschmeisterischen Gütern, nach wie vor zu dem teutschen Reichsfürstenthume gezählt, und bis auf die letzte Stunde beym Reiche vertreten wurden; daher auch ursprünglich das ehemalige teutschmeisterische Fürstenthum aus den Meisterthums- und Balleygütern teutschen Gebiets bestand, und weder ursprünglich, noch in der Zeit-

folge

folge Teutschmeisterthum und teutschmeisterische oder teutschordische Fürstenthum einerley Sache waren.

Der mit dem Austritte des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg aus dem Orden erfolgte Verlust des Herzogthums Preußen, hatte die Folge, daß dem damaligen Teutschmeister Walter von Cronberg, von Kaiser Carl V. die hoch- und teutschmeisterische Würde im Jahre 1527 übertragen wurde, worauf derselbe mit den teutschen Balleyen jene des preussischen Gebietes vereinigte, in die von dem Hochmeister besetzte Stelle am Reichstage (i. J. 1529) vorrückte, nur in dieser seine Stimme abgab, sämmtliche Ordensbesitzungen in ein Fürstenthum vereinigte, und von dem römischen Kaiser i. J. 1530 zu Augsburg bey versammelten Reichstage, mit dem Hochmeisterthume, sammt allen dazu gehörenden Ordensgütern, Regalien, Vorrechten und Einkünften rc. feyerlich belehnt wurde. Die mit eigenen Kuriatstimmen begabten Balleyen Elsaß und Coblenz erhielten sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, die übrigen preußischen Gebiets wurden von den Landesfürsten, in deren Gebiete ihre Güter enklavirt sind, eximirt, und die Balleyen teutschen

Ge=

Gebiets konkurrirten bis zur Auflösung des Reichsverbandes zu allen Reichs- und Kreislasten des Fürstenthumes.

§. 28.

Das Reichsfürstenthum des teutschen Ordens theilte sich zur Zeit des Preßburger Friedensschlußes

A) in das Hoch- und Teutschmeisterthum;

B) in die Ordensballeyen.

A) Alles, was der unmitttelbaren Administration und dem Genusse des Hoch- und Teutschmeisters angewiesen war, gehörte zum Hoch- und Teutschmeisterthume; dasselbe bestand aus vielen, in ganz Teutschland zerstreut liegenden Besitzungen, Rechten, Domänen und Einkünften, welche kein zusammenhängendes Gebiet bildeten; nur wenige Aemter stunden in näherer geographischer Verbindung; viele Aemter und Domänen unterlagen bey den Fortschritten des Territorial- und Souveränitätssystems der Mediatisirung, woran eben ihre Zerstreuung Schuld war.

Diese

Diese in ganz Teutschland zerstreuten hoch- und teutschmeisterischen Rechte, Domänen und Einkünfte waren

theils der in Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, angeordneten Administration in politischer, justizieller und finanzieller Beziehung untergeordnet,

theils hatten sie ihre eigene selbstständige Verwaltung, und stunden, wie Mergentheim, in gleicher unmittelbarer Unterordnung lediglich unter ihrem gemeinschaftlichen Regenten.

Erstere sind Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens.

Letztere sind die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten Güter.

Ganz irrig ist die in einem neuen interessanten Werke, des Herrn geheimen Raths Brauer Beyträge zum allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten, Satz V., aufgestellte Ansicht, daß das Hoch- und Teutschmeisterthum (welches man eben so fehlerhaft mit Meisterischen Tafelgute für identisch hält — man müßte denn das Ganze für den Theil geltend machen wollen) ursprünglich, theils aus dem Fürstenthum Mergent-

gentheim, nämlich der Stadt und allen dazu gekommenen reichsunmittelbaren Orten; theils aus den dazu gekommenen einzelnen Gefällverwaltungen, welche Gülten, Zinsen und Zehnten in anderen reichsständischen Gebieten einzunehmen und zur Obereinnahme des Hochmeisters zu verrechnen hätten, theils aus alt inkamerirten Commenden bestanden sey, deren Verwaltung unmittelbar der hoch- und teutschmeisterischen Regierung angehörte.

Ein sogenanntes Fürstenthum Mergentheim hat nie existirt, und noch weniger als Theil des Meisterthums, da das Meisterthum selbst nur ein Theil des Fürstenthums ist; und wenn je zuweilen dieser uneigentliche Ausdruck Fürstenthum Mergentheim gebraucht wurde, so bezeichnete er das Hoch- und Teutschmeisterthum, dessen Hauptsitz Mergentheim war. Sämmtliche hoch- und teutschmeisterische und Ordensbesitzungen bildeten das Fürstenthum; die zu dem Meisterthum gehörenden Gefälle, Gülten und Zehnten, die dazu gehörenden Commenden, so wie selbst einige bey Mergentheim gelegenen Besitzungen waren zum Theile früher in den Händen des Teutschmeisters, als derselbe die Acquisition

der Stadt Mergentheim und einiger Umgebungen machte. So war z. B. das Schloß Hornegg am Neckar früher im Besitze des Teutschmeisters, als Mergentheim, und beyde waren dennoch integrirende Bestandtheile des teutschmeisterischen Fürstenthums. Erst im Jahre 1525 verließ der Teutschmeister Dietrich von Kleen seine Residenz zu Hornegg, und verlegte solche nach Mergentheim, welches dann erst einige Jahre später durch einen ausdrücklichen Vertrag mit der von jeher inkorporirten Balley Franken in den unmittelbaren Besitz und Genuß des Teutschmeisters übergieng. Das ganz nahe bey Mergentheim gelegene Amt Gelchsheim war ebenfalls einige Jahre früher als Mergentheim eine unmittelbar teutschmeisterische Besitzung.

Ein zum Meisterthum gehörendes eigenes Hauskommenthurey- und Pflegereyvermögen hat nie existirt. Die Hauskommenthurliche Würde war ein Amt, kein Beneficium — der Hauskommenthur zog ein Gehalt, und hatte kein abgesondertes Gut, wie dieses bey den Commenden in den Balleyen der Fall war; Pflegereyen waren nichts mehr und nichts weniger, als dependente hoch- und teutschmeisterische Rezepturen.

Und

Und mit welchem Scheine des Rechtes könnte man die ernstliche Behauptung aufstellen, daß z. B. das Oberamt Scheuerberger Gebiets (das Neckaroberamt, auch Hornegg genannt) kein wahrer ursprünglich integrirender Bestandtheil, der das unmittelbare reichsfürstliche Gebiet des hoch- und Teutschmeisterthums konstituirenden Besitzungen gewesen sey? Aber auch Dependenzen von Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, waren sie zur angegebenen Preßburger Friedensepoche.

Diejenigen unmittelbaren, mit Hoheit und Jurisdiction begabten hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, welche von der in Mergentheim angeordneten Administration abhiengen und und in die dortige Hauptkasse ihre Einkünfte ablieferten, waren in Justizämter, Obervogtey- und Vogteyämter eingetheilt, deren zweyte Instanz in Rechtssachen die Oberämter bildeten. Mit jenen war die Kameralgefällerhebung und Domänenadministration theils vereiniget, theils eigenen Kameralämtern, unter dieser Benennung oder den Namen Kastnerey, Trisoleyverwaltung, Pflegerey übergeben, welches mehrentheils bey Besitzungen der Fall war, die entwe-

weder ganz mittelbar waren, jedoch ebenfalls von der Mergentheimer Adminiſtration direkte dependirten, oder doch auſſer einigen wenigen unmittelbaren Objekten gar keine oder auch nur wenige Unterthanen hatten, oder endlich wegen des größeren Umfanges, einen eigenen Kameralbeamten erforderten.

§. 29.

Diejenigen, welche in politiſcher Beziehung unmittelbar unter der Regierung, und in Kameralſachen unter der Hofkammer zu Mergentheim ſtunden, auch ihre Einnahme zu den dortigen Kaſſen abgewährten, ſind folgende:

1) Stadt Mergentheim.
2) Amt Neuhaus.
3) — Balbach.
4) — Wachbach.
5) — Gelchsheim mit Aub
6) — Nitzenhauſen.
7) — Kloppenheim.
8) — Würzburg.
9) — Frankfurt.
10) — Münnerſtadt.
11) — Gundelsheim.

12) Amt Heuchlingen.
13) — Stoxberg.
14) — Neckarsulm.
15) — Kirchhausen.
16) — Heilbronn.
17) — Ellingen.
18) — Absberg.
19) — Eschenbach.
20) — Virnsberg mit Ickelheim.
21) — Postbauer.
22) — Dinkelspühl.
23) — Donauwörth.
24) — Ganghofen.
25) — Kapfenburg mit Lauchheim
26) — Lierheim mit Reimlingen.
27) — Nördlingen.
28) — Nürnberg.
29) — Oettingen.
30) — Plommenthal.
31) — Regensburg.
32) — Schneidheim.
33) — Ulm.
34) — Weil.
35) — Zöschingen.
36) Pflege Hilsbach.

37) Verwaltung Weingarten.
38) — Weinheim.
39) — Heidelberg.
40) Pflegerey Kirnbach.
41) — Stupferich.
42) Verwaltung zu Vahingen.
43) Kastnerey Friedberg.
44) — Gelnhausen.

Die hierunter begriffenen unmittelbaren Aemter stunden in Civiljustizsachen unter den angeordneten Oberämtern als zweyter Instanz (Tauber-, Neckar- und Ellinger Oberamt); in Criminal-, Justiz-, politischen und Finanzsachen hingegen waren sie als untere administrative Stellen der Regierung und Hofkammer zu Mergentheim unmittelbar unterworfen.

Den Genuß und die Kameralverwaltung, auch nähere Aufsicht über verschiedene hier genannte Besitzungen hatte vor dem Jahre 1789 die Balley Franken; die Landeshoheit und Staatsgewalt hingegen in dieser dem Teutschmeisterthum schon ursprünglich und von jeher inkorporirten Balley stand dem Herrn Hoch- und Teutschmeister zu. Durch den in jenem Jahre 1789 abgeschlossenen Consolidationsvertrag wurden endlich die

Kameralgüter, Gefälle und Nutzungen, gegen gewisse jährliche Deputate für die Ritter der Balley Franken, dem Meisterthume unterworfen, und insbesondere der Mergentheimer Administration untergeben, den übrigen von Mergentheim abhangenden Aemtern äquiparirt, und waren somit zu Anfange des letzten französisch-österreichischen Krieges im Jahre 1805, wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens.

§. 30.

Wir gehen nun zu den hoch- und teutschmeisterischen unirten Gütern über, d. h. solche, welche auf ewige Zeiten mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume verbunden sind, ihre eigene Verwaltung und eigene Kassen haben.

Hieher gehören

a) die Mediatherrschaften in Schlesien und Mähren, und zwar:

1) Die Herrschaft Freudenthal.
2) Das Amt Unterlangendorf.
3) Die Commende Troppau mit zwey Meyerhöfen.
4) Die Herrschaft Eulenberg.

5) Die Herrschaft Bousow.
6) Das Gut Ratsch.
7) — — Soppau.

Beyde letztere unter königlich-preussischer Souveränität.

Diesen Herrschaften ist ein Statthalter vorgesetzt, welcher ausser aller Verbindung mit den Landeskollegien zu Mergentheim steht, seine Berichte unmittelbar an den Herrn Hoch- und Teutschmeister erstattet, und von daher unmittelbar die Befehle erhält.

b) Die Kammercommende Namslau, ebenfalls unter königlich-preussischer Souveränität. Diese ist mit einem eigenen Kommenthur besetzt, der die Revenüen genießt und von dem Herrn Hoch- und Teutschmeister unmittelbar ernannt wird. Endlich

c) Die Kammerballeyen.

Unter dieser Benennung werden diejenigen Ordensballeygüter begriffen, welche einer näheren Disposition des Herrn Hoch- und Teutschmeisters unterworfen sind, und von diesem einigen Ordensmitgliedern nach Belieben zum Genusse verliehen werden. In den übrigen Balleyen werden zu der landkommenthurlichen Würde

drey

drey Kandidaten von den Balleykapiteln gewählt, und dem Herrn Hoch- und Teutschmeister zur Auswahl präsentirt; so wie auch die Kommenthure von dem Balleykapitel gewählt, und dem Herrn Hoch- und Teutschmeister vorgeschlagen werden. In den Kammerballeyen hingegen benennt solche der Herr Hoch- und Teutschmeister unmittelbar.

Diese Kammerballeygüter sind

1) die am rechten Rheinufer gelegenen Zugehörungen der Kammerballey Koblenz.

Diese bestehen

a) aus der Herrschaft Morsbroich, mit den dazu gehörenden Höfen Kochenholzer, Hokammer, Doktorshof, dem Rittersitze Schleebusch und Schleebuschrodt,

b) der Commende Linz und Waldbreitbach,

c) den zur ehemaligen Commende Koblenz gehörenden Gütern, Höfen und Gefällen.

2) Die Balley Thüringen mit den Commenden Zwätzen, Liebstadt und Nagelstätt. Ueber diese Balley existiren eigene Verträge mit der Krone Sachsen.

C) Die dem teutschen Orden i. J. 1803 zur Entschädigung angewiesenen Mediat-

diatklöster Konstanzer und Augsburger Diöces, hat das Ordensgeneralkapitel dem Herrn Hoch- und Teutschmeister im August 1805 abgetreten.

Darunter waren

1) jene der Konstanzer Diöces, welche in den kurbadischen Staaten liegen, noch in ihrer Administration belassen, obwohl sie Namens des gesammten Ordens vorlängst in Besitz genommen worden sind;

desgleichen gehören

2) die Mediatklöster in Dinkelsbühl hieher. — Die übrigen Klöster Augsburger Diöces hat der Orden größtentheils an Bayern ausgetauscht.

Diese Mediatklöster zählen wir in die Klasse der unirten hoch- und teutschmeisterischen Güter, weil dieselben der zu Mergentheim etablirten Administration noch nicht untergeordnet waren.

§. 31.

Wir kommen nun

4) auf die Frage:

ob sich aus der muthmaßlichen Absicht der Paziszenten auf den Sinn des XII. Ar-

Artikels des Preßburger Friedenstraktats schließen lasse?

a) Die einzige in dem Friedensartikel klar dargelegte Absicht der Paziszenten geht dahin, einem kaiserlich-österreichischen Prinzen ein Etablissement zu verschaffen, und hierzu das Ordensgut zu verwenden. Höchst unwahrscheinlich ist es, daß nur die unmittelbaren Umgebungen Mergentheims, oder überhaupt nur dasjenige hätte ausgezeichnet werden wollen, was damals noch von keinem teutschen Bundesgenossen Frankreichs weggenommen und von dem Inspecteur aux revues Boinod in der im Monate Februar 1806 herausgegebenen Tabelle (dieselbe, die ihm die Mergentheimer Regierung mittheilte) als nicht occupirt angegeben worden war. Es muß vielmehr nach einem einfachen natürlichen Ideengange angenommen werden, daß vordersamst dasjenige als Hauptland oder Hauptbesitzung zur Dotation eines erblichen Hoch- und Teutschmeisters gewählt wurde, was schon vorher unter der unmittelbaren hoch- und teutschmeisterischen Administration stand,

was schon vorher der Mergentheimer Regierungsverwaltung anvertraut war; ganz fremd waren die Verhältnisse des Ordens und seiner Besitzungen den Unterhändlern ohnehin nicht, denn auf alle Fälle mußten solche dem einen paziszirenden Theile hinlänglich bekannt seyn.

b) Subsidien, welche die französischen Negociateurs in Händen **hatten** oder haben **konnten**, sind uns ganz unbekannt — sollten indessen zwischen dem Kriegsministerialbureau und jenem des auswärtigen Departements Communikationen gepflogen worden seyn, so liegt offenbar dar, daß die noch unterm 25. December 1805 ergangene Entscheidung: „daß Se. „Majestät der Kaiser und König keine Ver„änderungen mit den Ordensbesitzungen „getroffen hätten (s. A. 10)" vollkommen für unsere Auslegung und Behauptung spricht.

§. 32.

Scheinbar ist zwar in dieser Hinsicht die gegentheilige Behauptung, worauf sich der Herr ge-

geheime Rath Brauer in dessen Beyträgen zum allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten stützet; sie findet aber ihre gründliche Widerlegung, wenn man näher in das geschichtliche Verhältniß eindringt, und die vorliegenden, hier mitgetheilten Urkunden unbefangen würdiget.

Der gedachte Herr Verfasser stellt den Satz auf:

„daß nur dasjenige, was zu den unmittel„baren Hoheitsuntergebungen der teutschmei„sterischen Regierung gehört habe, und von „dem französischen Commissär als nicht occu„pirt durch Bundesgenossene Frankreichs an„erkannt worden sey, dem Kaiserhause Oester„reich gehöre, wenn gleich zur Zeit der „Friedensratifikation es nicht im Besitze des „Ordens gewesen, sondern von Frankreich „vorenthalten worden wäre, das es Kraft „Kriegsrechtes an sich gezogen hätte; was „aber durch frühere oder spätere Vereinigun„gen als Hauskommenthurey, Gefällverwal„tung, oder unter irgend einem andern Titel „zwar so gut, als Mergentheim dem Mei„sterthum angehöre, aber nicht in seinem

„Mer-

„Mergentheimischen Hoheitsumfange, sondern
„abgesondert davon, und zwischen anderer
„Herren Lande liege, gehöre dem Hoch- und
„Teutschmeisterthume nur so weit, als es am
„1. Jänner 1806 nicht von andern Ständen
„an sich gezogen gewesen wäre."

Zu dessen Rechtfertigung trägt der Verfasser vor, daß **während** die französischen Bundesgenossen Bayern, Würtemberg und Baden die in und an ihren Staaten gelegenen Teutschordensgüter in Besitz nahmen, der französische Kaiser das Fürstenthum Mergentheim besetzte, und unter seine Administration zog.

Beyden Behauptungen widerspricht aber die vorgetragene Geschichte.

Mergentheim wurde **nie** militärisch besetzt, **nie unter französische Administration gezogen**, — soll aber die auf den teutschen Orden ausgeschriebene zweifache Kriegssteuer — die dem Inspecteur aux revues Boinod übertragene Commission d' Intentand pour la rentrée des Contributions — und dessen Erscheinen in Mergentheim dafür gehalten werden, so muß man wenigstens gestehen, daß eine solchartige Besitznahme und Administration alle teut-

schen

schen Ordensbesitzungen umfaßte, weil die kaiserl. französischen Requisitionsschreiben, das Commissorium Boinods, seine nachfolgenden Protestationen gegen die Besitzergreifungen, die kaiserliche Entscheidung endlich vom 25. Dezember 1805 ausser Zweifel setzen, daß von fremden Eingriffen nicht nur keine Notitz genommen, sondern diese vielmehr als nicht geschehen betrachtet wurden; — wer also sagt, nach dem Friedensschlusse bleibt nur dasjenige bey Mergentheim, was von Frankreich militärisch occupirt war, der sagt zugleich, daß dahin entweder alles Ordensgut oder gar nichts gehöre, — und beides widerspricht den klaren Worten des Friedensschlusses. Daß aber bey jenen Contributions-Anforderungen nicht einmal auf den Wirkungskreis der Mergentheimer Regierung Rücksicht genommen wurde, da die ausgeschriebenen Kriegs-Kontributions-Requisitionen an sie als Repräsentanten des ganzen Ordens gerichtet waren, und ungeachtet aller Gegenvorstellungen von Seite der französichen Behörde mit solchem Nachdrucke darauf beharret wurde, daß auch nicht der geringste Nachlaß

da-

daran erwirket worden ist, ergiebt sich deutlich aus den mitgetheilten Urkunden.

Die Verzeichnisse, welche die Mergentheimer Regierung dem Inspecteur Boinod zum Behuf der Kontributionaustheilungen zustellte, — und in ihren Resultaten zwar nicht öffentlich bekannt, wohl aber den betheiligten Höfen mitgetheilt wurden, geben nur allein den damaligen augenblicklichen Besitzstand, aber durchaus nicht dasjenige an, was unter einen nie eingetrettenen französischen Militairbesitz, und unter jenen der französischen Bundesgenossen kam — und müßte man zum Ueberflusse das mehrmals Gesagte wiederholen, so zeigten diese Etats eher an, was dem vorgeblichen französischen Militairbesitze, gegen Protestation des Inspecteurs, entzogen worden ist, — denn dieser hatte nicht blos an das Tauberoberamt, und mehrere Stücke des Oberamts Ellingen, sondern an alle Teutschordens - Besitzungen (wovon zur Zeit des Erlasses seines Commissorii und seiner Ankunft in Mergentheim noch gar nichts occupirt war) an die Mergentheimer Regierung, als Repräsentanten des Ordens, die französischen Requisitionen gerichtet; — die ge-

gegentheilige Meinung zerfällt endlich ganz, wenn man auf die längst nach erfolgten Occupationen ergangene kaiserliche Entschließung hinweiset, wornach keine Veränderungen in den Besitzungen des teutschen Ordens geschehen sollen, dann späterhin auf die Weisung des französischen Kriegsministers (17) sieht, vermöge welcher sämmtliche Besitzergreifungen der französischen Bundesgenossen annulirt wurden, und daher ohnstreitig jene Tableaux, auf die man sich berufen will, keinen Beweiß liefern, was von den hoch- und deutschmeisterischen Besitzungen nach Anleitung des Friedensschlusses dem österreichischen Kaiserhause, nnd was davon den französischen Bundesgenossen verbleibe; — es zeigt uns vielmehr die ganze Geschichte der Kontributionserhebung, daß alle Verhandlungen Boinod's Einflußlos auf die neuesten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse am allerwenigsten aber den Behauptungen der Occupationshöfe günstig sind.

§. 33.

Aber eine wichtige Rücksicht verdienen doch die Landkarten als Hauptheile der Subsidien

französischer Diplomatie, welche immer nach natürlichen Gränzen oder geographischen Konvenienzen ihre Theilungsentwürfe, wie ihren Sprachgebrauch bildete? Die Untersuchung solcher Subsidien leitete den Herrn Verfasser erwähnter Abhandlung auf die Karte von Dezanche, so wie auf die allgemeine teutsche Karte von Güssefeld, und endlich die Specialkarte Hammers über den Lauf der Tauber.

In jenen ersten ist nur das Gebiet um Mergentheim als Teutschordensgut bezeichnet, in letzterer wird dieses Gebiet mit Hoch- und Teutschmeisterthum — die abgerissenen Parzellen aber nur mit Teutschorden — überschrieben. Wie diese Bemerkungen die Brauerischen Behauptungen unterstützen können, ist schwer zu begreifen.

Die Paziszenten zu Preßburg giengen bey Festsetzung des XII. Artikels des Friedensschlusses, welcher das Loos des Hoch- und Teutschmeisters bestimmet, nicht von geographischen Rücksichten aus — weil sie demselben unter andern alle wo immer gelegene noch nicht occupirte Ordensballey-Besitzungen in Tyrol, Schwaben, am Rhein, Westphalen, Sachsen,

Thü-

Thüringen und Oesterreich anwiesen, welche wahrlich keine geographische Konvenienz darbieten, und den Beweiß liefern, daß es sich nicht um solche handeltete; wenn die französische Diplomatie geographische Ver-hältnisse berücksichtiget, wenn sie sich der Landkarten bedient, dann werden diese Bestimmungen auch jedesmal in die bekanntermaßen sehr sorgfältige Redaction übertragen, — die Ausdrücke correspondiren stets auf das genaueste mit ihrer Entstehungsart, — aber wo ist auch nur die leiseste Vermuthung einer Orts- und Gränze-Bestimmung in dem XII. Artikel des Preßburger Friedenschlusses begründet? Weitläufiger und unnützer Umschreibungen einfacher Sätze kann man die französische Diplomatie nie, am wenigsten in Fällen und Urkunden der Art beschuldigen, und würde man sie nicht dieser Fehler — einer unbegreiflichen Unrichtigkeit und der Wahl des uneigentlichsten Ausdruckes anklagen, wenn man annähme, daß zur Bezeichnung der unmittelbaren Umgebungen Mergentheims eines aus früheren, vor Ausbruche des Krieges, bestandenen politischen (nicht geographischen) Verhältnissen resultirenden Zustandes erwähnt

wor-

worden wäre? Oder sollte man glauben, die Paziszenten hätten wirklich dasjenige, was mit Mergentheim ein geographisches Ganze bildete, für seine einzige vor dem Kriege von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, dependirende Besitzung angesehen? dieses hieße die allerhöchsten Paziszenten oder ihre Negociateurs der völligen Unkunde von dem Objekte ihrer Unterhandlung beschuldigen.

§. 34.

Die Landkarten eines Dezanche, Güssefeld, und Hammer sind blos Privatunternehmungen ohne politischen Einfluß; — ob diese den Negotiateurs zu Preßburg unter den Augen lagen, — besonders die erst beinahe zu derselben Zeit (vielleicht gar erst nachher) erschienene Hammerische, mag beweisen, wer sich darauf beruft, — aber auch der gültigste Beweiß wäre nur dann von Folge, wenn eine willkührlich geographische statt der bestehenden politischen Eintheilung des Ordensguts in den Friedensschluß übertragen worden wäre. Wenn in der Güssefeldischen Karte die in andern Staaten vereinzelten, inklavirten Ordensbesitzungen nicht

nicht angemerkt sind, so beweißt dieses höchstens eine Unrichtigkeit, oder, daß diese Parzellen einzeln genommen, zu klein sind, um sie durch eigene Farben, Gränzangaben und Ueberschriften auszuscheiden; — und wenn der Major von Hammer in der Karte von dem Laufe der Tauber (einem Auszuge dessen Karte von Franken in vergrößertem Maasstaabe) nur die unmittelbaren Umgebungen Mergentheims mit Hoch- und Teutschmeisterthum bezeichnet, während er andere ebenfalls unstreitige hoch- und teutschmeisterische Besitzungen mit Teutschorden überschreibt, so geschah dieses wahrscheinlich der Kürze wegen, weil die generische Ueberschrift weniger Buchstaben als die spezielle enthält. Hammer selbst hat in der größern Karte von Franken denselben Distrikt um Mergentheim mit Teutschorden überschrieben, und doch noch die meisten einzelnen abgerissenen Parzelle n ausgeschieden und ebenfalls mit T. O. marquirt. Nennen sich ja selbst die Mergentheimer Städte-Bewohner Teutschordens-Bürger und Teutschordens-Unterthanen, und gab ihnen sogar die Regierung zu Mergentheim dieses Prädikat in allen Ausfertigungen ohne

 je-

je den hoch- und teutschmeisterischen Rechten zu nahe zu treten!

§. 35.

Die Landkarten haben also eben so wenig dargethan, daß nur das, was in einem eigenen Umfange das Fürstenthum Mergentheim konstituire, zu den Dependenzen von Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, gehöre, als die eingelangten Berichte Boinod's nur diese Besitzungen — als unmittelbare französische Kriegsbesitzung bestättigten; und wollte man ja den übrigens völlig unbekannte Berichten Boinod's eine politische Folge geben, so müßten auch die späterhin und zu zwey entscheidenden Momenten auf diese Berichte erfolgten Antworten, und darin ausgesprochene Annullirung der Occupationen hier ausdrücklich bemerkt werden.

§. 36.

Aus diesem geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses ergeben sich also folgende Sätze:

1)

1) Alle Rechte, Domänen, und Einkünfte, welche vor Ausbruche des letzten französisch-österreichischen Krieges — vor dem Monate Oktober 1805 — von der in Mergentheim angeordneten Administration, Regierung oder Hofkammer abhiengen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, und vermöge des Preßburger Friedensschlusses der Disposition des österreichischen Kaiserhauses, zu Gunsten eines Prinzen überlassen worden.

Es müssen daher alle und jede Besitzungen zurückgegeben werden, welche von dieser Klasse Ordensgüter von den französischen Bundesgenossen occupirt worden sind.

2) Von denjenigen hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, Rechten, Domänen und Einkünften hingegen, welche nicht unter der Mergentheimer Administration standen, und ihre eigene Regie und Hauptkassen hatten, verbleiben nur jene bey dem Hause Oesterreich und dem zu ernennenden erblichen Hoch-

und Teutschmeister, welche noch am 1. Jänner 1806 im Besitze des Ordens waren.

Diejenigen also sind verlohren, und gehen an die französischen Bundesgenossen über, welche von diesen zur gedachten Epoche schon occupirt gewesen sind.

3) Die Ordensballeygüter fallen an das kaiserliche Haus Oesterreich und dem erblichen Hoch- und Teutschmeister, wenn sie der Orden am 1. Jänner 1806 noch besaß, an die französischen Bundesgenossen, wenn sie solche zur genannten Epoche inne hatten.

§. 37.

Noch erübriget zur vollständigen Uebersicht der aus dem XII. Art. des Preßburger Friedensschlusses resultirenden Rechtsverhältnisse, der Disposition der rheinischen Bundesakte vom 12. July 1806 über verschiedene hoch- und teutschmeisterische und teutschen Ordensbesitzungen zu erwähnen.

Wenn die rheinische Konföderationsakte vom 12. July 1806 nur über solche Ordensbesitzungen disponiret hätte, welche nach Maasgabe des Preßburger Friedensschlusses dem Meisterthume entzogen worden sind, so läge es aus-

ser

ser Zweifel, daß diese Disposition von dem Herrn Hoch- und Teutschmeister und dem kaiserlich-österreichischen Hause anerkannt werden müßte. Nicht so hingegen, wenn diese Besitzungen uuter jene gehören, die eben in Gemäßheit des Preßburger Friedensschlusses reklamirt werden.

Es scheint hier lediglich auf die Anwendung folgenden Grundsatzes anzukommen:

Dem Herrn Hoch- und Teutschmeister und dem kaiserlich-österreichischen Hause, als nicht Einbegriffenen in die Konföderation, kann die Bundesakte, ohne ausdrückliche Bewilligung, nichts entziehen, was ihnen der XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses zueignet.

Da nun die Commende Kapfenburg oder das Amt Lauchheim unter die Dependenzen von Mergentheim gehört,

Da das Eigenthum der Commenden Rohr und Waldstetten, der Commenden Beuggen und Freiburg (mit Ausnahme der Zehntrechte zu Ballrechten, des Dorfes Wassenweiler und zwey Drittheile von Mördingen), der Landcommende Altshausen, sammt Dependenzen (mit Ausnahme der Herrschaft Arneck),

der

der Herrschaften Achberg und Hohenfels, am 1. Jänner 1806 noch von dem Orden besessen wurden, so kann solches an die gegenwärtigen Besitzer nur mit eigener Zustimmung des Herrn Hoch- und Teutschmeisters und des kaiserlich-österreichischen Hauses übergehen.

Dieses sind nun die neuesten staatsrechtlichen Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums, wie sie der XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses schuf, und wie sie aus der Geschichte des Ordens, den vorliegenden Urkunden, wirklich bestehenden Verfassung und politischen Eintheilung der Ordensbesitzungen, aus dem Begriffe und Sprachgebrauche der gewählten Ausdrücke des Friedensartikels abgeleitet werden. Das unbefangene Publikum entscheide:

Welche Ordensbesitzungen dem Hoch- und Teutschmeisterthume zu restituiren, und welche an die rheinischen Bundesgenossen friedensschlußmäßig übergegangen sind?

Urkunden.

Anlage 1.

GRANDE ARMÉE.

Contribution principale.

Au Quartier-général à Linz le 15. Brumaire an 14.

(L. S.) De par l'Empereur et Roi.

Le Maréchal de l'Empire, Ministre de la guerre, Major-Général de la Grande Armée, chargé de l'exécution des décrets de S. M. Impériale et Royale des 29. et 30. Vendemiaire, et de Sa décision du 7. Brumaire, portant fixation des contributions en Autriche.

Requiert les autorités de la régence de Mergentheim, représentant l'Ordre Teutonique, de verser dans l'espace de deux mois, à titre de contributions de guerre, dans la

caisse du receveur général des contributions près la grande Armée,

La somme de *Six cent mille francs*, lesquels devront être payés de la manière suivante,

savoir:

Six cent mille francs en numéraire effectif:

Un tiers le premier Frimaire prochain, correspondant au 22. Novembre,

Le second tiers le quinze du dit mois de Frimaire correspondant au six Décembre, et

Le dernier tiers le cinq Janvier dix huit cent six.

Nul payement ne sera valable s'il n'est fait entre les mains de Monsieur Labouillerie, receveur général ou de ses Agens.

Les autorités de la régence de Mergentheim sont personnellement responsables de l'exécution de la présente, à la quelle tous les états de Mergentheim, Ordre Teutonique, sont tenus de concourir, sous peine d'exécution militaire.

Mr. l'Inspecteur aux revues Boinod, Intendant pour la levée des contributions du pays de Mergentheim est spécialement chargé de l'exécution de la présente dont les disposi-

tions lui seront transmises par Mr. l'Inspecteur général aux revues Villemanzy, Directeur général.

Le Maréchal de l'Empire, Ministre de la guerre, Major-Général de la Grande Armée

(*signé*) Mal. BERTHIER.

De par Monseigneur le Sous-Inspecteur aux revues

(*signé*) DUFRESNE.

M. M. les Président et membres de la régence de Mergentheim, représentant l'Ordre Teutonique.

Anlage 2.

GRANDE ARMÉE.

Au Quartier-Général à Linz le quinze Brumaire an 14.

Contribution mensuelle.

(L. S.) De par l'Empereur et Roi.

Le Maréchal de l'Empire, Ministre de la guerre, Major-Général de la Grande Armée, chargé de l'exécution des décrets de S. M. Impériale et Royale des 29. et 30. Vendemiaire et de Sa décision du 7. Brumaire portant fixation des contributions en Autriche,

Requiert les autorités de la régence de

Mergentheim, représentant l'Ordre Teutonique, de verser *chaque mois*, à partir du quinze Brumaire, correspondant au six Novembre, à titre de contribution de guerre, dans la caisse du receveur-général des contributions près la Grande Armée,

La somme de *cent vingt mille francs* - lesquels devront être payés de la manière suivante,

savoir :

Cent vingt mille francs chaque mois et en numéraire effectif à partir du quinze Frimaire prochain (correspondant au six Décembre) que le montant de la dite somme de cent vingt mille francs devra être versé dans la caisse du receveur-général.

Nul payement ne sera valable s'il n'est fait entre les mains de Monsieur Labouillerie, receveurgénéral ou de ses Agens.

Les autorités de la régence de Mergentheim sont personnellement responsables de l'exécution de la présente, à la quelle tous les états de Mergentheim, Ordre Teutonique, sont tenus de concourir, sous peine d'exécution militaire.

Mr. l'Inspecteur aux revues Boinod, In-

tendant pour la levée des contributions du pays de Mergentheim est spécialement chargé de l'exécution de la présente dont les dispositions lui serons transmises par Mr. l'Inspecteur - général aux revues Villemanzy, Directeur - Général.

Le Maréchal de l'Empire, Ministre de la guerre, Major - Général de la Grande Armée

(*signé*) M[al]. BERTHIER.

De par Monseigneur
le Sous - Inspecteur aux revues
(*signé*) DUFRESNE.

M. M. les Président et membres de la régence de Mergentheim, représentant l'Ordre Teutonique.

3.

EMPIRE FRANÇAIS.

GRANDE ARMÉE.

Commission d'Intendant pour la rentrée des contributions dan. les pays conquis.

NAPOLEON, *Empereur des Français*, *Roi d'Italie*, ayant pleine confiance dans le zele et l'attachement pour Notre personne de

Mr. Boinod, Inspecteur aux revues l'avons en vertu de Nos décrets des 29. et 30. Vendemiaire nommé et nommons par ces présentes *Intendant pour la levée des contributions* dans le pays de Mergentheim.

Ordonnons aux autorités et habitans du pays pour leur résponsabilité personnelle de respecter et faire respecter le dit Sieur Boinod et de déférer à toutes les demandes, qu'il sera dans le cas de leur faire d'après Nos ordres.

Mandons à tous commandans des troupes françaises toutes les fois qu'ils en seront requis de prêter secours et assistence au dit Sieur Boinod pour l'exécution des ordres dont il sera porteur.

Donné au Quartier-Général Impérial à Munic le 6. Brumaire an 14.

Par ordre de l'Empereur

Le Ministre de la guerre

(*signé*) Mal. BERTHIER.

4.

Der nächste Beweis hierüber liegt auch in den hier unten nachfolgenden Verhandlungen zwischen der Mergentheimer Regierung und dem

Inspecteur Boinod, indem in allen diesen Ausfertigungen die Benennung hoch- und teutschmeisterische oder teutschen Ordensregierung beybehalten wurde, und Boinod selbst, nach den Worten der kaiserlichen Vollmacht, sich nie anders, als Intendant pour la rentrée des contributions — (sehr verschieden von einem Intendant du pays ou de la Principauté de Mergentheim) gerirte.

5.

Abschrift des kurpfalzbaierischen Rescripts an die betreffenden General-Landes-Kommissariate.

Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken, Berg, des h. R. R. Erzpfalzgraf, Erztruchses und Kurfürst ꝛc.

In Erwägung unserer gegenwärtigen politischen Verhältnisse gegen den teutschen Orden, und in weiterer Erwägung der von Seite Sr. Kaiserlichen Majestät von Frankreich wegen Verwaltung des Fürstenthums Mergentheim getroffenen Verfügungen beschließen Wir wie folgt:

I. Alle im Bezirke unserer sämmtlichen Provinzen inklavirten Besitzungen des teutschen Ordens sind sogleich zu sequestriren, durch die betreffenden Verwaltungsstellen gleich unseren Domanialbesitzungen zu administriren, und darüber gesönderte Rechnung zu führen.

II. Ueber die weitere Bestimmung dieser Realitäten, worüber Wir von euch die bestimmte spezifische Anzeige gewärtigen, wird seiner Zeit unsere weitere Entschließung folgen.

III. Nebst jener Anzeige sehen Wir einem Verzeichnisse der durch diese Maasregel in Ihrem Interesse gefährdeten Individuen, so wie einem Gutachten über die ihnen dafür zu leistenden Entschädigungen in möglichster Balde entgegen.

München den 1. November 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

v. Flad.

An das Kurfürstl. General-Landes-Kommissariat in Franken (m. m.) die Sequestrirung der inklavirten Besitzungen des teutschen Ordens betreffend.

6.

Abschrift des Kurfürstl. Würtembergischen Patents.

Wir Friederich der Zweyte von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des h. R. R. Erzpanner und Kurfürst rc.

Fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir für höchst wichtig und nothwendig erachtet haben, der jetzigen Lage der Dinge angemessene Vorkehrungen zu treffen, wodurch in dem ganzen Umfange Unserer Staaten und in jeder mit den Zeitumständen in Verbindung stehenden Rücksicht eine vollkommene Gleichförmigkeit hergebracht werde, und Wir Uns daher entschlossen haben, einsweilen und bis auf weitere Bestimmungen folgende Objecte in Besitz nehmen zu lassen, nämlich:

1) alle ritterschaftliche Besitzungen, welche in und an unsern alten und neuen Staaten liegen;

2) alle Besitzungen des teutschen und Johanniter Ordens in und an unsern Landen;

3) alle noch bestehenden, Kraft des neuesten Reichsschlusses noch nicht säkularisirten, auswär-

wärtigen geistlichen katholischen Korporationen gehörige Güter und Gefälle innerhalb und an den Gränzen Unserer Lande, mit Ausnahme der Kurpfalzbayerischen und Badenschen;

So wollen Wir, indem Wir diese Unsere höchste Absicht allen denjenigen, welche es betrift, andurch bekannt machen, von den Gutsbesitzern, Beamten, Verwaltern, Ortsvorstehern, und sämmtlichen zu obigen Besitzungen gehörigen Unterthanen, Lehensleuten, Hintersassen u. s. w. mit Zuversicht erwarten, daß sie die von Uns zu treffenden Anordnungen und Verfügungen respectiren, Unseren hiezu bevollmächtigten Beamten oder Commissarien Folge leisten, und weder selbst noch durch ihre Untergeordnete irgend etwas unternehmen werden, was den nun auf obige Art eintrettenden Verhältnissen in irgend einem Betrachte zuwider laufen könnte; wogegen wir denenselben die ungekränkte Erhaltung jeder Art von Privateigenthum und und Unseren besonderen Schutz auf das feyerlichste hiemit zusichern.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtiges Patent ausfertigen, und zur gehö-

rigen Nachachtung, wo es nöthig, affigiren lassen.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Stuttgardt den 19ten November 1805.

(L. S.) Friedrich.

Graf von Winzigerode.

7.

Schreiben des Kurfürstlich Badischen Staatsraths an die hoch- und teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim d. d. Karlsruhe den 3. December 1805.

Hochgeehrteste Herren!

Nach den eingetrettenen leidigen Kriegs-Unruhen und bei der vielfachen Auflösung des die gemeine Ruhe und Wohlfahrt sichernden Bandes, das die Reichsstände umschlang, werden Unsere Hochgeehrteste Herren einen hinlänglichen Grund darin finden, wenn durch die Umstände und hiezu getretenen unausweichlichen Veranlassungen gedrungen, Unsers gnädigsten Kurfürsten und Herrn Durchlaucht sich veranlaßt

gefunden haben, die in — und an den kurfürstl. Landen gelegenen Güter, Renten, und Rechte des hohen teutschen Ritter-Ordens in vorsorglichen Landeshoheitlichen Besitz, Schutz, Schirm und Aufsicht zu ziehen, wobey Sie jedoch die Versicherung geben lassen, daß bei etwa verschwindender Veranlassung dieser ganze Vorgang von keiner Folge seyn, sondern als nicht geschehen von Ihnen angesehen werden wolle und solle.

Indem Wir Uns die Ehre geben, höchstem Befehle gemäß dieses zu eröffnen, empfehlen Wir Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen.

Zum Kurfürstl. Badischen Staatsrathe verordnete Minister, geheime Räthe und geheime Referendarien.

E. Meier.

vid. Winter.

An
die Teutsch-Ordens-Regierung
zu Mergentheim.

8.

Schreiben der fürstlich Leiningenschen Regierung an die hoch- und teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim d. d. Amorbach den 26. Dezember 1805.

Auf Unsrer ꝛc. ꝛc. gefälliges Schreiben vom 11ten d. M. säumen Wir nicht, Denenselben die bündigste Versicherung zu geben, daß der von Uns auf einige Gefälle des hohen teutschen Ordens in specie jene zu Hilsbach, gelegte Beschlag, keineswegs in der Absicht, um auf die fraglichen Gefälle von diesseits einen Anspruch zu machen, sondern lediglich um solche gegen eine unzuläßige fremde Occupation in diesseitigen Territorien in Schutz zu nehmen, Statt gefunden habe.

Aus gleicher Ursache haben Wir auch noch jüngst Uns bewogen gefunden, gegen die von Kurbadischer Seits vorgegangene Besitznahme des teutschen Hauses zu Hilsbach nicht nur eine Protestation einlegen, sondern auch dieselbe noch weiter durch Abnahme der Kurbadischen Patente bethätigen zu lassen.

Andere Absichten sind den rechtlichen Gesinnungen Unsers Durchlauchtigsten Fürsten und Höchstderselben nachbarlichen Freundschaft gegen den hohen teutschen Orden durchaus entgegen.

Indem Wir nicht zweifeln, daß die Hochgeehrtesten Herren bey dieser Unserer Erklärung, die Wir bereits vor dem Empfange Dero gefälligen Schreibens aus eigenem Antriebe Denenselben zu machen im Begriffe gewesen waren, sich vollkommen beruhigen werden, verbleiben Wir rc. rc.

9.

Zweites Schreiben derselben Regierung, d. d. Amorbach den 31. Dezember 1805.

Als Nachtrag zu Unserem Schreiben vom 26. d. M. geben Wir Uns die Ehre, Unsere Hochgeehrteste Herren zu benachrichtigen, daß die mit Vergnügen und aufrichtigster Theilnahme erhaltene Nachricht, daß die gegen die Gefälle des hohen teutschen Ordens hin und wieder stattgehabten Besitzergreifungen zurückgenommen werden, sofort für solche keine Gefahr mehr obwaltet, Uns veranlaßt habe, die zu deren Sicher-

cherstellung angelegten Arreste wieder aufzuheben.

Die Wir ꝛc. ꝛc.

10.

GRANDE ARMÉE.

CONTRIBUTIONS. ORDRE TEUTONIQUE.

A Mergentheim le 4. Nivose an 14.

Nro 10.

BOINOD, Inspecteur aux revues, Intendant des contributions près la régence de Mergentheim représentant l'Ordre Teutonique,

à Monsieur le Commandeur ***REUTTNER de WEIL****, Président de la dite régence.*

Monsieur le Président!

Je m'empresse de Vous prevenir, que S. M. l'Empereur et Roi, n'ayant apporté aucun changement dans les possessions de l'Ordre Teutonique, je reçois l'ordre exprès d'exiger la pleine et entière exécution des ordres, qu'elle a précédemment données pour la rentrée des contributions frappées sur la Principauté de Mergentheim.

Veuilles

Veuilles donc bien, Monsieur, faire verser dans la caisse du receveur-général des contributions les sommes, que Vous lui deves en suite des réquisitions de S. Excellence le Ministre Berthier, en date du 15. Brumaire dernier, savoir: Deux cent mille francs pour le 2e tiers de la contribution fixe, échu le 6. Décembre présent mois, et cent vingt mille pour la contribution mensuelle dont le premier payement est expiré le même jour 6. Décembre.

Je Vous invite de plus à prendre les mesures nécessaires pour que les payements subséquents n'éprouvent aucun rétard.

J'instruis M. M. les commissaires généraux Bavarois, les Comtes de Reisach et de Thurheim, ainsi que Mr. de Montgelas des intentions de Sa Majesté, et les invite à retablir les choses dans l'état ou elles étoient avant les diverses prises de possessions ordonnées par S. A. S. l'Electeur de Bavière.

Je donne également connoissance de ces dispositions à , Ministre de l'Electeur de Wurtemberg.

Je Vous invite aussi Monsieur le Président

à

à donner de Votre côté les ordres et les instructions nécessaires aux divers agens de l'Ordre, pour qu'ils fassent rentrer en possessions les propriétés, caisses et effets de toute nature, qui ont été saisis par les divers commissaires au nom de L. L. A. A. les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg.

Agrées Monsieur le Président l'assurance de ma haute considération et de mon respect.

(*signé*) BOINOD.

II.

GRANDE ARMÉE.

CONTRIBUTIONS.

ORDRE TEUTONIQUE.

A Mergentheim le 29. *Janvier an* 1806.

Nro 28.

BOINOD, Inspecteur aux revues, Intendant des contributions près la régence de Mergentheim,

à Monsienr le Commandeur REUTTNER de WEIL, Président de la susdite régence.

Monsieur le Président!

Je ne prevoyois pas, que l'invitation que j'ai eu l'honneur de Vous faire par ma lettre du

du 26. courant pour la remise de l'état de répartition des contributions frappées sur le pays de Mergentheim put devenir l'objet d'un renvoi à S. A. R. le Grand-Maître de l'Ordre Teutonique.

Si la régence a craint de se compromettre en communiquant directement avec les agents des cours de Bavière, Wurtemberg et de Bade, je respecterai ses motifs; elle peut se borner à ne remettre cet état qu'à moi; je l'ai même déja demandé depuis quelque tems, il doit être prêt. Je Vous prie donc, Monsieur le Président, de vouloir bien me le faire passer de suite, car cette pièce m'est indispensable pour établir le travail préparatoire à l'exécution des ordres dont je suis chargé.

Quelque soit le sort des droits et possessions de l'Ordre fixé par le traité de paix, ma demande ainsi circonscrite ne peut dans aucun cas se refuser.

Agrées, Monsieur le Président, l'hommage de mon respect.

(*signé*) BOINOD.

12.

A Monsieur BOINOD, Inspecteur aux revues des Armées Imperiales françaises et Intendant des contributions.

L'article XII. du traité de paix conclu à Presbourg entre Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie décide, que tous les droits, domaines et revenus, qui antérieurement à la présente guerre dependoient de Mergentheim chef-lieu de l'Ordre, c'est-à-dire, qui à la dite époque furent sous l'administration de la régence et de la chambre des finances séantes à Mergentheim, et dont les revenus étoient versés dans la caisse principale établie en ce lieu, demeureront au Prince Grand-Maître héréditaire. C'est en vertu de cet article que les cours royales de Bavière et de Wurtemberg ainsi que la cour électorale de Bade sont obligés de rendre tous les sujets, droits, domaines et revenus arrachées à la Grande-Maîtrise depuis le mois de Novembre 1805, ces droits, domaines et revenus ayant été antérieurement à la présente guerre sous l'administration directe de la régie

gie de Mergentheim et des appartenances intégrantes et incontestables du chef-lieu de l'Ordre.

Le tableau ci-joint Vous donnera, Monsieur, l'apperçû des possessions arrachées à la Grande-Maîtrise par les cours mentionnées. Ces possessions dependantes directement de Mergentheim n'ont éprouvées aucun changement à l'égard des Princes étrangers et ce n'est qu'en faveur de la maison Impériale d'Autriche, que l'article XII. du traité de Presbourg contient certaines stipulations qui, en accordant toutes ces dependances de Mergentheim, chef-lieu de l'Ordre, à un des Princes de la maison Impériale, furent munies de la garantie expresse de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie.

Il en résulte donc sans réplique, que les prises de possession effectuées par les cours de Bavière, de Wurtemberg et de Bade sur ces droits, domaines et revenus de la Grande-Maîtrise, recensées dans la pièce ci-jointe sub Nro 1. doivent être régardés comme véritables usurpations, comme nulles, non avenues et destituées de tout effet, contre les

quelles

quelles l'ordre du jour du 7. Février 1806 (d'après la pièce ci-jointe sub Nro 2) adressée par S. E. le Major-Général et Ministre de la guerre à Mr. le Commandant de la Place d'Augsbourg et renvoyé en copie par la lettre de Mr. le Commissaire des guerres Desfontaines au grand-baillage d'Altshausen, présentée le 12. Février — dont la copie sub Nro 3. — semble expressement dirigé, portant la déclaration et resolution de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, que toutes les prises de possession effectuées jusqu'à ce moment par les différents princes sont déclarées comme non faites et qu'il est ordonné aux Commandants des troupes françaises non seulement de ne point permettre quelque procédé pareil mais encore de faire marcher les troupes sous leurs ordres sur les lieux occupés déja mal-à-propos par ces princes respectifs.

En nous engageant, Monsieur, de Vous produire le plutôt possible les originaux de ces deux pièces mentionnées, qui nous ont été communiquées dans leur traduction allemande, nous Vous prions, Monsieur, de

vou-

vouloir bien réaliser par tous les moyens qui sont en Votre pouvoir, l'ordre de Sa Majesté l'Empereur et Roi, et effectuer par ces moyens la restitution des possessions consignées dans le tableau ci-joint Nro 1. qui quoi qu'elles fassent partie intégrante et dependances réelles de Mergentheim, lui sont encore détenues contre la teneur et la disposition du traité de Presbourg.

Aussitôt que nous serons réinstitués dans ces possessions et rassurés d'une garantie contre tout nouvel envahissement ou dépouillement pareil, nous nous empresserons d'acquitter la contribution nous imposée en tant que Sa Majesté l'Empereur ne daignera point nous accorder une diminution juste et proportionnée à l'état réel des biens contribuables. Cette contribution étant une imposition sur les biens contribuables la répartition usuelle dans le tems de guerre lui doit servir de base. Nous Vous communiquons, Monsieur, par le tableau ci-joint Nro 4. l'apperçu des possessions contribuables (destiné uniquement à Votre notice, sauf nos réclamations et sous reserve expresse de nos droits) dans

lequel

lequel Vous trouveres recensées toutes les possessions que les cours de Bavière et de Wurtemberg (celles occupées par la cour de Bade n'ont jamais été contribuables) ont arrachées et sont obligés par le traité de paix à rendre avec toutes les autres à la Grande-Maîtrise. Il en resulte tout clairement

1) que de la repartition des contributions usuelle en tems de guerre la cour de Bavière a usurpée la quote part de	34,600 fl. 12 kr.
la cour de Wurtemberg	35,369 — 25 $\frac{1}{2}$
2) que la Grande-Maîtrise ne possede dans ce moment ci que la quote part contribuable de . . .	25,595 — 44 kr.

et que

3) la totalité de la repartition usuelle des contributions y comprises les appartenances de la Grande-Commanderie d'Altshausen, monte à la somme de 95,565 fl. 22 kr.; et c'est enfin cette somme, qui doit servir de base à la repartition de la contribution de 720,000 francs.

Agrées Monsieur etc.

Mergentheim le 22. Février 1806.

De part de la régence etc.

Von den Beylagen zu dieser Erklärung der hoch- und teutschmeisterischen Regierung kommen hier nur jene unter Nro. 1 und 4 in Betracht, welche die nachfolgenden Noten enthalten.

16.

GRANDE ARMÉE.

CONTRIBUTIONS.

ORDRE TEUTONIQUE.

A Mergentheim le 24. Février an 1806.

Nro 42.

BOINOD, Inspecteur aux revues, Intendant des contributions près la régence de Mergentheim,

à Monsieur le Commandeur REUTTNER de WEIL, Président de la dite régence.

Monsieur le Président!

J'ai reçu hier, les deux lettres du 22. de ce mois, que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser, ainsi que les états qui y étoient joints: ces pièces que j'ai exigées de la régence, ne doivent et ne peuvent servir qu'à l'objet de la répartition de la contribution frappée sur la principauté de Mergentheim; dans aucun cas et sous aucun rapport, leur remise ne peut blesser ni attenuer vos droits et vos

réser-

u Seite 110.

des posses, occupées
par l la cour
on

23) quelques nances de derie de N	*Bavière*
24) la comi *Donauwör*	*Bavière*
25) la recett *heim*	*Bade*
26) — *Heide*	
27) — *Wein*	*Bade*
28) — *Stupf*	*Bade*
29) — *Kürn*	*Wurtemberg*
30) — *Vahi*	
31) les couve du Diocès stance	*Bade*

Note. s von fürstlich-
eingekommenen
ch schon am 31.
erung in einer

réserves contre les prises de possession du territoire et des domaines de la Grande-Maîtrise, par les cours de Bavière, de Wurtemberg et de Bade.

Quant à l'offre que me fait la régence d'acquiter les contributions qui lui ont été imposées, *aussitôt qu'elle sera rentrée dans ses possessions et qu'elle sera garantie contre tout nouvel envahissement*, je ne puis qu'en référer à S. Ex. le Ministre de la guerre Maréchal Berthier.

Je m'empresserai de Vous communiquer sa réponse dès qu'elle me sera parvenue.

Agrées, Monsieur le Président la nouvelle assurance de mon respect.

BOINOD.

17.

GRANDE ARMÉE.

CONTRIBUTIONS.

ORDRE TEUTONIQUE.

Son Excellence le Maréchal de l'Empire et Ministre de la guerre Berthier, ayant fait con-

connoître par Monsieur l'Inspecteur aux revues Boinod, Intendant des contributions près la régence de Mergentheim, aux cabinets de Munich, Stuttgardt et Carlsruhe, que, d'après les intentions de Sa Majesté l'Empereur et Roi, leurs Majestés les rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime Electorale de Baden, ne devoient être mises en possession de pays qui leur reviennent par le traité, que lorsque les contributions frappées, sur ces pays, auront été entièrement acquittées: les soussignés, munis de pouvoirs de leurs cours respectives, se sont rendus à Mergentheim, pour établir avec la régence, la cotte de repartition qui incombera aux possessions occupées par les dites cours.

La régence ayant refusé d'entrer en communication directe avec les dits commissaires, elle a cependant remis à Monsieur l'Intendant, les documents et pièces nécessaires au travail de la repartition: après les avoir communiqués aux commissaires susdits; Monsieur le Général Boinod les a invités à se réunir aujourd'hui 28. Février 1806, à l'effet de reconnoître et d'arrêter définitivement le contin-

gent

gent de la contribution frappée sur la principauté de Mergentheim, au pro rata des possessions occupées par les cours alliées.

Monsieur l'Intendant a représenté sur le bureau:

1) la requisition frappée au nom de Sa Majesté Impériale et Royale, par Son Excellence le Maréchal de l'Empire, Ministre de la guerre;

2) la copie vidimée de la quittance des sommes payées *à compte* par la régence de Mergentheim;

3) l'état nominatif des possessions avec indication des souverains qui les occupent en ce moment;

4) le tableau de la repartition.

Examen fait de toutes ces pièces et d'après exacte vérification, il a été convenu que le mode de la repartition faite sur les possessions immédiates, comme il est d'usage en tems de guerre, seroit adopté tel qu'il a été établi et suivi par la régence de Mergentheim.

D'où il résulte:

	fl.	kr.
1) que la cour de Bavière occupe des possessions contribuables pour un quote de	34,600	12
2) la cour de Wurtemberg pour celle de	35,369	25 $\frac{1}{2}$
3) la cour de Baden n'ayant aucune possession contribuable pour	—	—
4) enfin, l'Ordre Teutonique conserve en ce moment des possessions immédiates, dans la principauté de Mergentheim, pour . . .	25,595	44 $\frac{3}{4}$
Qu'ainsi le total de repartition usuelle en tems de guerre, est de	95,565	22 $\frac{1}{4}$

Laquelle somme reduite en francs, donne celle de deux cent cinq mille neuf cent trente deux francs onze centimes, terme qui doit servir de bâze à la repartition de la contribution de *sept cent vingt mille francs.*

Partant

Partant, le contingent de la Bavière porté à 34,600 fl. 12 kr. ou 74,559 fr.

35 Cent. ¼ donne . .	260,681 fr.	80 Ct.
Celui de Wurtemberg 35,369 fl. 25 kr. ½ ou 76,216 fr. 94 Cent. ¼	266,477 —	20
Celui de l'Ordre 25,595 fl. 44 kr. ¾ ou 55,155 fr. 81 Ct. ¼	192,841	—
Somme égale	720,000 fr.	—

Monsieur l'Intendant a observé que le montant vrai de la contribution étoit 820,000 francs et non 720,000 fr. comme il a été porté dans les tableaux.

Savoir :

1) pour contribution principale	600,000 fr.
2) pour contribution mensuelle à raison de 120,000 fr. par mois, à payer du 6. Novembre 1805 au 1er Janvier 1806 époque de la cessation des contributions mensuelles, d'après décision de Sa Majesté l'Empereur et Roi . . . . , .	220,000 fr.
Total des contributions	820,000 fr.

 Mais

Mais pour ne pas recommencer un travail aussi long, il a été convenu qu'on laisseroit subsister tels-quels, les calculs et les tableaux sauf à repartir les cent mille francs en sus, sur les trois cottes au pro rata de leur montant.

Ainsi, la cotte de la cour de Bavière, au lieu d'être de 260,681 fr.

80 Cs. sera portée à . .	296,887 fr. 51 Cs.
celle de Wurtemberg à .	303,487 - 85 -
celle de l'Ordre . . .	219,624 - 64 -
Somme égale	820,000 fr. —

Les commissaires de Bavière et de Wurtemberg déclarent et s'engagent au nom de leurs Maîtres, de verser le montant de leur cotte de repartition dans la caisse du receveur-général des contributions, Monsieur Labouillerie, et ce dans l'espace de vingt jours, dont moitié le dix Mars prochain, et le restant le vingt du même mois.

Les dits commissaires se sont expressément réservés le remboursement des sommes qui pourroient avoir été déja perçues par la régence, sur les pays désignés au tableau de repartition, comme aussi toute déduction à la caisse française pour payement effectué à titre

de

de toute autre contribution en argent frappée sur les mêmes pays, par une autorité compétente de la grande Armée.

Monsieur l'Intendant ne pouvant admettre aucune déduction éventuelle, s'engage seulement le cas échéant, de faire opérer ce remboursement par qui de droit.

Monsieur le commissaire de Baden a cru devoir observer que l'état actuel des occupations n'étoit pas celui qui auroit du servir de bâze à la repartition, puisque outre plusieures possessions occupées primitivement par sa cour, celles mêmes dévolues à Son Altesse Sérénissime Electorale par le traité de Presbourg se trouvent portées dans le tableau, au compte de deux autres cours alliées, tandis qu'elles auroient du figurer sous celui de son souverain, qu'il réclamait en conséquence contre cette classification, et réservant tous droits à sa cour, il offroit d'acquitter la cotte qui incombe aux dites possessions.

En accordant l'insertion de cette note, au présent procès-verbal, il a été jugé que son objet n'étoit pas du ressort de la députation, et qu'ainsi toute discussion à cet égard devoit être ecartée.

Il a toutefois été trouvé juste et convenable de réserver que, dans le cas ou quelqu'une des possessions de l'Ordre Teutonique actuellement occupées par les cours alliées, viendroit à subir une nouvelle allocation, le montant de la cotte qui lui est assignée dans le tableau de la repartition, seroit remboursée par celui des souverains à qui elle seroit définitivement devolue.

Messieurs les commissaires ayant insisté sur la réserve de la ratification de leurs cours au présent acte, Monsieur l'Intendant l'a accordé sans préjudice aux époques de payement de leur cotte ci-dessus determinées.

Ainsi fait, clos et arrêté, le présent procès-verbal et l'avons signé en quintuple expédition.

A Mergentheim, le 28. Février 1806.

Le conseiller de S. M. le Roi de Bavière signé: *Stupp.* — Le conseiller de régence de S. M. le Roi de Wurtemberg signé: *Boigeol.* — Le conseiller de la cour électorale de Baden signé: *F. de Manger.* — L'Inspecteur aux revues, Intendant des contributions signé: *Boinod.*

Pour copie conforme

(*signé*) BOINOD.

18.

INSPECTION GÉNÉRALE AUX REVUES.

Au Quartier - général à Munich le 2. Mars 1806.

Nro 60.

VILLEMANZY, Inspecteur en chef aux revues de la grande Armée, directeur-général des contributions

à Monsieur BOINOD, Inspecteur aux revues, Intendant des contributions à Mergentheim.

J'ai mis sous les yeux de Son Excellence le Ministre de la guerre, mon cher camerade, vôtre dépêche du 24. Février Nro. 41. ainsi que les pièces, qui l'accompagnaient, et je m'empresse de Vous faire part ci après de sa réponse en date du premier de ce mois.

„J'ai reçu, Mr. le Directeur général vôtre „lettre de ce jour rélative à l'occupation, et „au payement des contributions de la Maî-„trise de Mergentheim, je Vous autorise à „don-

„donner à Mr. Boinod, Intendant des con-
„tributions l'Ordre, de notifier aux com-
„mandants des troupes de L. L. M. M. les rois
„de Baviére et de Wurtemberg, et de l'Elec-
„teur de Bade, qu'elles doivent évacuer le
„territoire de la Grande-Maîtrîse de Mer-
„gentheim, ainsi que Vous me le proposez.“

„Si pour la rentrée des contributions,
„Mr. Boinod éprouve le besoin indispensable
„d'avoir quelques detachements des troupes,
„il peut en faire la demande en spécifiant le
„nombre strictement nécessaire.“

Cette décision de Son Excellence assurant à la Grande-Maîtrise de Mergentheim la jouissance de ses droits, domaines et revenus, et la garantissant de tout envahissement ulterieur, conformement à l'art. XII. du traité de Presbourg, la Grande-Maîtrise va se trouver en même d'acquitter le plein des contributions principales, et mensuelles, dont elle a été frappée.

Le

Le montant de la contribution principale est de six cents mille francs . . .	600,000 fr. —
un mois de la contribution mensuelle du 9. Novembre au 6. Décembre cent soixant mille francs	160,000 fr. —
25 jours de la même contribution du 7. Décembre 1805 au 1. Janvier 1806 époque de l'échange des ratifications, cent trente trois mille, trois cents trente trois francs, trente trois centimes . . .	133,333 fr. 33 Cs.
Total, huit cents quatre vingt treize mille trois cents trente trois francs trente trois centimes	893,333 fr. 33 Cs.
Sur quoi payé d'après le compte de Mr. Labouillerie receveur-général des contributions	198,800 - —

Reste

Reste à payer six cents quatre vingt quatorze mille cinq cents trente trois francs, trente et trois centimes 694,533 fr. 33 Cs.

Sauf les sommes, que la régence de Mergentheim justifiera avoir payées posterieurement telle que celle de 11766 Fr. mentionné dans son compte.

Ainsi dans l'état actuel des choses et sauf déduction, s'il y a lieu, pour que la Grande-Maîtrise se trouve entiérement déchargée des contributions principales et mensuelles, dont elle a été frappée, il lui reste encore à verser dans la caisse du receveur général des contributions la somme de six cents quatre vingt quatorze mille cinq cents trente trois francs, trente trois centimes 694,533 fr. 33 Cs.

Je Vous prie, mon cher camerade, de vouloir bien prendre les mesures, que Vous croirez convenables, pour que ce versement soit effectué dans le plus court delai.

Au surplus, l'autorisation, que je Vous transmets au nom de Son Excellence le Ministre de la guerre de faire évacuer le territoire de la Grande-Maîtrise de Mergentheim,

qui

qui aurait été, ou se trouverait encore occupé par l'un de trois Souverains de Baviére, Wurtemberg et de Bade, et de réquérir des détachements des troupes pour la rentrée des contributions, si Vous en éprouvez le besoin indispensable, me donne lieu de croire, qu'il ne se présentera plus d'obstacles à l'exécution des opérations, qui vous restent a terminer etc.

J'ai l'honneur, de Vous saluer

VILLEMANZY.

19.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. thun kund und bekennen durch Gegenwärtiges: Nachdem durch den Artikel XII. des am 26. December v. J. zu Preßburg geschlossenen und am 1. Januar l. J. in Wien ausgewechselten Friedensvertrages die Würde eines Großmeisters des teutschen Ordens, die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, Domänen und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats mit dem Großmeisterthume

thume verbunden sind, so wie die Domänen und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit besitzen wird, nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person, und der directen und männlichen Descendenz desjenigen Prinzen Unseres kaiserlichen Hauses erblich werden sollen, der von Uns als Chef des kaiserlichen Hauses dazu bestimmt werden wird; nachdem so fort hierdurch das oberste Eigenthum der hoch- und teutschmeisterischen und der Ordensbesitzungen auf Unser Kaiserliches Haus übergegangen ist, und es folglich nöthig seyn will, hievon den vorläufigen Civil- und Militär-Besitz zu ergreifen; so haben Wir zu Unserem desfallsigen Commissär ernannt den Wohlgebornen, lieben Getreuen, Johann Aloys Joseph, Reichs-Freyherrn von Hügel, Unsern wirklichen kaiserlichen geheimen Rath, Concommissär bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, bevollmächtigten Minister bey dem kurerzkanzlerischen Hofe und bey dem fränkischen Kreise, des königl. hungarischen St. Stephansordens Großkreutz rc. ernennen denselben auch hierdurch also und dergestalt, daß er sich ehestens nach Mergentheim begebe, die obgemeldten Friedens-Verfügungen in hergebrachter Art öffentlich bekannt mache,

nach

nach vorhergegangener Entbindung des hoch- und teutschmeisterischen Dienst-Personals, und der Bürgerschaft zu Mergentheim aus den Pflichten, womit sie bis jetzt dem Hoch- und Teutschmeisterthume, auch etwa dem ganzen Orden zugethan waren, ersteres in die Verpflichtung gegen Uns und Unser kaiserliches Haus nehme, von der andern sich aber den üblichen Huldigungseid ablegen lasse, sich deßfalls mit jenen, die von des bisherigen Hoch- und Teutschmeisters Liebden werden bevollmächtiget werden, in Voraus benehme, und nachher dasjenige verfüge, was in der weitern Instruktion demselben aufgegeben werden wird. Wir versprechen sodann alles hiernach Verhandelte genehm zu halten, ohne Gefährde.

Urkunde Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 18. Februar 1806. Unserer Reiche des römischen und der erbländischen im vierzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

J. Ph. Graf von Stadion.

20.

Des Hochwürdigst-Dürchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Victor, königlichen Prinzen von Hungarn und Böhmen, Erzherzogs zu Oesterreich rc. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des teutschen Ordens in teutsch- und wälschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg rc. Wir zu Höchstihro hochfürstl. hoch- und teutschmeisterischen Regierung verordnete Präsident, Kanzler, Kanzleydirektor, Geheime- Hof- und Regierungs-Räthe geben hiemit allen und jeden, sowohl hoch- und teutschmeisterischen als auch des vesammten hohen teutschen Ritterordens Dienstverwandten, wessen Standes und Würde dieselben seyen, wie auch allen und jeden, sowohl hoch- und teutschmeisterischen, als auch des gesammten hohen teutschen Ritterordens Unterthanen, Bey- und Hintersassen zu vernehmen, daß, nachdem nunmehr der Zeitpunkt eingetreten, daß Ihro Römisch-Kaiserliche, auch Oesterreichisch-Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät von allen und jeden Rechten und Befugnissen über den gesammten hohen teutschen Ritter-Orden, und sämmtliche, sowohl hoch- und teutschmeisterische,

rische, als auch übrige hohen Ordens-Besitzungen, Rechte, Domänen und Einkünfte, welche Kraft des XII. Artikels des am 26. December v. J. zu Preßburg abgeschlossenen und am 1. Jänner l. J. zu Wien ausgewechselten Friedensvertrags an Allerhöchstihro Römisch-Kaiserliche auch Oesterreichisch-Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät, und Allerhöchstihro Oesterreichisch-Kaiserliches Haus erbeigenthümlich übergegangen, demnächstens durch einen eigenen hochansehnlichen Herrn Kommissarium vorläufigen Besitz ergreifen und sämmtliche hoch- und teutschmeisterische und übrige hohen Ordens Dienstverwandte und Unterthanen, jene in die Dienstpflichten gegen Allerhöchstdieselbe und Allerhöchstihro Allerdurchlauchtigstes Kaiserhaus nehmen — von diesen aber die Erbhuldigung einnehmen zu lassen geruhen werden; hiezu aber vordersamst erforderlich seye, daß vorgedachte hoch- und teutschmeisterische und hohen Ordens Dienstverwandte und Unterthanen derjenigen Dienst- und Unterthans-Pflichten, mit welchen diese und jene, sowohl Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit, als auch Höchstihro gesammten hohen teutschen Ritter-Orden bisher

ver-

verwandt und zugethan waren, vorläufig entlassen werden, — Höchstgedachte Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königliche Hoheit in einem eigenen unterm 21. vorigen Monats aus Wien an Uns huldreichst erlassenen Rescripte gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß auf dem bevorstehenden allergnädigst kaiserlichen Besitzergreifungsfall sämmtliche hoch- und teutschmeisterische und hohen Ordens-Dienstverwandte und Unterthanen in Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, all jener Dienst- und Unterthans-Pflichten in höchsten Gnaden entlediget und entlassen seyn sollen, mit der weitern fürstmildesten Bestimmung, daß diese Pflichten-Entlassung sich zugleich auf das gesammte, auch ausser Mergentheim befindliche hoch- und teutschmeisterische und übrige hohen Ordens Dienstpersonale, so wie auch auf alle und jede auch ausser Mergentheim befindliche hoch- und teutschmeisterische und übrige hohen Ordens Unterthanen sich erstrecken solle: so erklären Wir auf gnädigsten Specialbefehl Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit, daß, so wie sämmtliche in Mergentheim anwesende hoch- und teutschmeisterische, und hohen Ordens

Dienst-

Dienstverwandte und Unterthanen unter dem heutigen ihrer gegen Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königliche Hoheit, und den gesammten hohen deutschen Ritter-Orden bisher aufgehabten Dienst- und Unterthans-Pflichten persönlich in höchsten Gnaden entlassen worden, eben so auch alle ausser Mergentheim befindliche hoch- und teutschmeisterische und hohen Ordens Dienstverwandte und Unterthanen, sich ihrer bisher gegen Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit und den gesammten hohen teutschen Ritter-Orden aufgehabten Dienst- und Unterthans-Pflichten als entlassen zu betrachten haben, so wie auch Wir Uns Unserer dießfallsigen Dienstpflichten für gnädigst entbunden ansehen. Gegeben Mergentheim den 22. März 1806.

(L. S.) Kaspar Karl Freyherr Reuttner v. Weil, D. O. R. Präsident.
Jakob Joseph Freyherr v. Kleudgen, Kanzler.
Paul Anton Breitenbach, Hofraths-Sekretär.

21.

Nachdem durch die bereits öffentlich bekannt gemachte allergnädigste Vollmacht Ihro Römisch-Kaiserlich, auch Oesterreichisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, d. d. Wien den 18. Februar l. J. der allerhöchste Auftrag mir ertheilet worden, Namens Allerhöchstderenselben von allen und jeden Rechten und Befugnissen über den gesammten hohen teutschen Ritter-Orden, und von dem obersten Eigenthume sämmtlicher sowohl hoch- und teutschmeisterischer, als auch übriger hohen Ordens Besitzungen, Rechten, Domainen, und Einkünften, welche Kraft des XII. Artikels des am 26. Dezember v. J. zu Preßburg abgeschlossenen — und am 1. Jänner l. J. zu Wien ausgewechselten Friedens-Vertrags an Allerhöchstgedacht Ihro Römisch-Kaiserlich-auch Oesterreichisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, und das allerdurchlauchtigste Oesterreichische Kaiserhaus erbeigenthümlich übergegangen sind, vorläufigen Besitz zu ergreifen, und sämmtliche hoch- und teutschmeisterische, und übrige hohen Ordens Dienstverwandte und Unterthanen, jene in die Dienstpflichten gegen

Al-

Allerhöchstdieselbe, und Allerhöchstihro allerdurchlauchtigstes Kaiserhaus zu nehmen, — von diesen aber die Erbhuldigung einzunehmen:

Und nachdem hierzu von Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, Anton Victor Königlichen Hoheit Höchstihro sämmtliche, sowohl hoch- und teutschmeisterische, als auch übrige hohen Ordens Dienstverwandte und Unterthanen derjenigen Dienst- und Unterthanspflichten, mit welchen Höchstdenenselben und dem hohen teutschen Ritter Orden diese, und jene vorher verwandt und zugethan waren, bereits in höchsten Gnaden entbunden und entlassen worden, wie dieses das am heutigen Tage von der vormaligen hochfürstlich- hoch- und teutschmeisterischen Landesregierung erlassene und öffentlich bekannt gemachte Entlassungs-Patent bewähret; so erkläre ich hiermit feierlich und öffentlich Kraft aufhabender allergnädigst Kaiserlich- auch Kaiserlich-Königlichen Vollmacht, und in Gemäßheit der mir weiter eröffneten Allerhöchst Kaiserlichen Willensmeinung im Namen, und von wegen Ihro Römisch- Kaiserlich- und Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, daß die am heutigen dahier, als dem Haupsitze des hohen

teutschen Ritter-Ordens und der ersten hoch- und teutschmeisterischen Residenzstadt Mergentheim von mir bewirkte Besitzergreifung, als eine feierliche Besitznahme aller und jeder friedensschlußmäßig an Ihro Römisch-Kaiserlich-auch Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät, und Allerhöchstihro Allerdurchlauchtigstes Kaiserhaus übergegangenem Rechte, und Befugnisse über den gesammten hohen teutschen Ritter-Orden, und des obersten Eigenthums sämmtlicher sowohl hoch- und teutschmeisterischer als auch übriger außer Mergentheim gelegener hohen Ordens Besitzungen gelten solle — und daß die heute nach nachstehenden beiden Eidesformeln von mir geschehene Verpflichtung sämmtlicher in diesem Hauptsitze des hohen teutschen Ritter-Ordens, und ersten hoch- und teutschmeisterischen Residenz anwesender Landes-Collegien, und geistlichen-, Civil- und Militair-Vorstände, und in diesen zugleich deren sämmtlicher nachgeordneter, und untergebener, sodann die von den Repräsentanten der Bürgerschaft und Unterthanen zu Mergentheim, und in diesen von sämmtlichen Bürgern, und Unterthanen in Mergentheim abgelegte Erbhuldigung auf sämmt-

liche

liche auch außer Mergentheim befindliche hoch- und teutschmeisterische, und hohen Ordens Dienst-Verwandte, und Unterthanen sich erstrecke, und von den betreffenden als solche wirklich geschehen anzusehen und zu betrachten seye.

Gleichwie Kaiserliche Majestät sich zu sämmtlich vorbemerkten Dienstverwandten und Unterthanen allergnädigst versehen, daß sie ihren nunmehr aufhabenden Dienst- und Unterthans-Pflichten stets allergehorsamstes Genügen leisten werden, eben so kann ich dieselbe auf diesen unbezweifelten Fall der Allerhöchst-Kaiserlichen auch Kaiserlich-Königlichen Hulden nnd Gnaden versichern.

Gegeben Mergentheim, am 22. März 1806.

(L. S.)

Johann Aloys Joseph Reichsfreyherr von Hügel, des Königl. Hungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz, Sr. Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Concommissär bei der allgemeinen Reichsversammlung, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers kurfürstl. Gnaden, und bei der fränkischen Kreisversammlung.

All-

Allgemeine Formel des Diensteides.

Ich N. N. schwöre und gelobe dem Allerdurchlauchtigst = Großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz II. erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Dalmatien, Croazien, Sklavonien, Gallizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich. rc. rc. daß ich Allerhöchstdenselben und Allerhöchstihro Nachfolgern in der Oesterreichischen Kaiserwürde, wie auch dem Allerdurchlauchtigst-Oesterreichischen Kaiserhause treu und gewärtig seye, das mir anvertraute Amt nach meiner Instruktion in Gemäßheit der bey meinem Dienstantritte bereits geleisteten Pflichten gewissenhaft und getreu verwalten, und Allerhöchstgedacht Ihro Römisch = Kaiserlich, auch Kaiserlich = Königl. Apostolischen Majestät, Ihro Nachfolgern und Kaiserlichen Hauses Nutzen befördern, so wie den Schaden wenden wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Allgemeine Formel des Erbhuldigungseides.

Ich N. N. schwöre und gelobe dem Allerdurchlauchtigst = Grosmächtigsten Fürsten und

Herrn

Herrn Franz II. erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Dalmatien Croatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich. rc. rc. daß ich Allerhöchstdenenselben, und Allerhöchstihro Nachfolgern in der Oesterreichischen Kaiserwürde, wie auch dem Allerdurchlauchtigst-Oesterreichischen Kaiserhause treu hold, gehorsam und gewärtig seyn, vor Schaden warnen, auch Frommen und Nutzen befördern, auch all jenes thun und leisten wolle, was treuen erbgehuldigten Unterthanen zusteht und gebühret; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

22.

Kund und zu wissen seye Jedermann:

Nach Bewerkstelligung des aus Allerhöchstem Auftrage Sr. Römisch-Kaiserlichen und Oesterreichisch-Kaiserlich-Königl. Apostolischen Majestät unter dem heutigen ergriffenen Besitzes von allen Rechten und Befugnissen über den hohen teutschen Ritter-Orden, und von dem ober-

obersten Eigenthume sämmtlicher hoch- und teutschmeisterischer, und hohen Ordens-Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften — und nach gleichmäßig bewerkstelligter Verpflichtung und Erbhuldigung sämmtlicher hoch- und teutschmeisterischer, und hohen Ordens-Dienstverwandten und Unterthanen gegen Ihre Kaiserliche und Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät, und das Kaiserliche Haus habe ich der Unterzeichnete in Gemäßheit weiteren allerhöchsten Auftrags, und in Folge Kaiserlichen allergnädigsten Handschreibens an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, Erzherzogs Anton Victor Königliche Hoheit vom 17. des verwichenen Februars, den unmittelbaren Besitz sämmtlicher hoch- und teutschmeisterischer Rechte und Einkünfte, wie auch die gesammte Dienerschaft und Unterthanen wieder an Höchstdieselbe mit ihren Dienst- und Unterthans-Pflichten zurückverwiesen, und diese Ueberweisung und Verpflichtung im Namen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit wieder angenommen.

Dem zu Folge wird durch gegenwärtiges feyerlich und öffentlich erklärt, daß die von mir im Namen Sr Römisch-Kaiserl. auch Kaiserlich-

Kö-

Königl. Apostolischen Majestät geschehene, und Namens Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit angenommene Ueberweisung des unmittelbaren Besitzes von Mergentheim, so wie auch nach den beyden hier beygedruckten Eidesformeln sämmtlicher in Mergentheim anwesender Dienstverwandten und Unterthanen in die unmittelbaren hoch- und teutschmeisterischen Dienst- und Unterthans-Pflichten zugleich auch als eine Ueberweisung und Annahme aller und jeder, auch ausser Mergentheim gelegener Rechte, Vorzüge, Domainen und Einkünfte, so wie auch aller und jeder auch ausser Mergentheim befindlicher Dienstverwandten und Unterthanen einsweilen gelten, und von den betreffenden als solche angesehen und betrachtet werden solle.

Ihro Römisch-Kaiserliche und Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät, und des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Erzherzogs Anton Victor Königliche Hoheit versehen Sich demnach zu sämmtlichen, vorbemerkten Dienstverwandten und Unterthanen, daß sie ihren nunmehr aufhabenden zweyfachen Dienst- und Unterthanspflichten stets allergehorsamstes, und ge-

gehorsamstes Genügen leisten werden, und es ist mir angenehm, dieselbe auf diesen ungezweifelten Fall der Kaiserlich-Königlichen Allerhöchsten, und der hoch- und teutschmeisterischen höchsten Hulden und Gnaden zu versichern.

Gegeben Mergentheim am 22. März 1806.

(L. S.)

Johann Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel, des Königlich-Hungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz, Sr. Kaiserlich-Königl. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Concommissär bei der allgemeinen Reichsversammlung, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers kurfürstlichen Gnaden, und bei der fränkischen Kreisversammlung.

Allgemeine Formel des Diensteides.

Ich N. N. schwöre und gelobe dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Anton Victor, Königlichen Prinzen von Hungarn und Böhmen, Erzherzoge zu Oesterreich, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister teutschen Ordens in teutsch- und wälschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg ꝛc. ꝛc. daß ich nebst Ihro

Römisch = Kaiserlich = und Oesterreichisch = Kaiserlich = Königlich = Apostolischen Majestät und Allerhöchstihro Nachfolgern in der Oesterreichischen Kaiserwürde, und Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause, auch Höchstgedacht Seiner des Herrn Hoch = und Teutschmeisters Königlichen Hoheit, als meinem unmittelbaren gnädigsten Fürsten und Regenten, und Höchstdero Nachfolgern in dem hoch = und teutschmeisterischen Amte und Würde treu und gewärtig seyn, das mir anvertraute Amt nach meiner Instruktion in Gemäßheit der bey meinem Dienst = Antritte bereits geleisteten Pflichten gewissenhaft und getreu verwalten, und Höchstihro wie auch Höchstderenselben Nachfolgern in dem hoch = und teutschmeisterischen Amte und Würde Nutzen befördern, so wie den Schaden wenden wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Allgemeine Formel des Erbhuldigungseides.

Ich N. N. schwöre und gelobe dem Hochwürdigst = Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Anton Victor, Königlichen Prinzen von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich,

reich, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister teutschen Ordens in teutsch- und wälschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg ꝛc. daß ich nebst Ihro Römisch-Kaiserlich- und Oesterreichisch-Kaiserlich-Königl. Apostolischen Majestät und Allerhöchstihro Nachfolgern in der Oesterreichischen Kaiserwürde und Allerhöchstderoselben Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Kaiserhause, auch Höchstgedacht Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit, als meinem unmittelbaren gnädigsten Fürsten und Regenten, und Höchstdero Nachfolgern in dem hoch- und teutschmeisterischen Amte und Würde treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, vor Schaden warnen, auch Frommen und Nutzen befördern, und all jenes thun und leisten wolle, was treuen erbgehuldigten Unterthanen zusteht und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

23.

Protestations-Schreiben der hoch- und teutschmeisterischen Regierung gegen die Occupation von Virnsberg an das Königlich-Bayerische General-Landes-Kommissariat d. d. Mergentheim den 31. July 1806.

P. P.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzens und des äussersten Befremdens vernehmen Wir heute die Nachricht, daß der königl. Kriegs- und Domänen-Rath, Herr Nagler, am 30. dieses von dem hoch- und teutschmeisterischen Obervogteyamte Virnsberg, Namens Sr. Königlichen Majestät von Bayern landeshoheitlichen Besitz ergreifen wollte.

Wenn Gewalt und Uebermacht an die Stelle des Rechts getreten sind, und solche alles Eigenthum zernichtende Titeln zur Norm der Staaten werden sollten, dann müßten Wir freylich im Gefühle der Ohnmacht gänzlich zurücktreten, — wenn aber der Sprache der Gesetze und des Völkerrechts — wenn offenen Verträgen noch ein Gehör verliehen wird, dann bedarf es kaum

mehr,

mehr, als der Erwähnung dieser Thatsache, um die Gerechtigkeit unseres Antrages auf alsbaldige Zurücknahme der erwähnten an sich nichtigen Handlungen in das helleste Licht zu stellen.

Das an der Gränze zwischen dem Fürstenthume Bayreuth und Ansbach liegende Obervogteyamt Virnsberg, ist ein integrirender Theil des unmittelbaren Fürstenthums, — des Hoch- und Teutschmeisterthums Mergentheim. Dasselbe war stets und bis auf diese Stunde ein unmittelbares — mit allen Landeshoheits-Attributen begabtes reichsfürstliches Gebiet; von dem Berliner Hofe nie angesprochen, und jederzeit in dieser Eigenschaft anerkannt; seine Unmittelbarkeit und Hoheitsrechte in ihrem vollen Umfange beruhen auf giltigen Rechtstiteln und auf bündigen Verträgen. Weder vor, noch nach dem Preßburger Friedensschlusse wurde dasselbe im mindesten angefochten, und eben dieser Friedensschluß disponirt in dessen XII. Artikel nur zu Gunsten des Kaiserlich-Oesterreichischen Hauses, über diesen Bestandtheil des Hoch- und Teutschmeisterthums, wovon dasselbe bereits auf die legalste und offenkündigste Weise Besitz ergreifen ließ.

Was

Was immer für eine Auslegung diesem Friedensschlusse gegeben werden mag, so ist das Amt Virnsberg unzweifelhaft eines derjenigen Bestandtheile, die Sr. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit durch den XVII. Artikel des erwähnten Friedensschlusses ausdrücklich und feyerlich garantirt haben.

Aufgefordert von den gegen unsern gnädigsten Fürsten und das Allerhöchste Kaiserhaus übernommenen Pflichten müssen Wir diesen faktischen Eingriffen andurch die feyerlichste Protestation entgegensetzen, — und nachdem die Beamten zu Virnsberg durch ihren eingelegten Widerspruch und Vorbehalt jedwelche rechtliche Wirkung des vermeintlich ergriffenen Besitzes gehemmet haben, deren Verpflichtung andurch ausdrücklich annulliren, so wie Wir denn auch überhaupt alle bereits unternommene Handlungen, und solche, die in dessen Gefolge noch unternommen werden könnten, andurch für null, nichtig und friedensschlußwidrig erklären, und dem Allerhöchst Kaiserlichen Hause, so wie Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit alle Rech-

te, Gerechtsame, Landeshoheit, Eigenthum und andere Zuständigkeiten, wie solche nur immer Namen haben mögen, vorbehalten; an Ein ꝛc. aber ergeht unser so dringendes als rechtliches Ersuchen:

Die in Virnsberg anwesende Commission, wenn solches noch nicht geschehen seyn sollte, alsbald abzurufen, die allda vorgenommenen, an sich schon ungiltigen Handlungen aufzuheben, und Uns demnächst die Versicherung zu ertheilen, keine weiteren Eingriffe in die diesseitigen Rechte und Gerechtsame künftig zu gestatten..

In dieser Erwartung haben Wir die Ehre ꝛc.

24.

Antwort des Königl. Bayerischen General-Landes-Kommissariats zu Ansbach an die hoch- und teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim d. d. Ansbach den 14. Aug. 1806.

P. P.

Die Krone Bayern hat das Fürstenthum Ansbach mit allen seinen Enklaven und Depen-

den-

denzen von Sr. Majestät dem Kaiser in Frankreich übergeben erhalten, worunter sich auch zufolge einer ausdrücklichen bestimmten Erklärung, die Commenden Virnsberg und Ellingen nebst Zugehörden befinden. Auf die verehrlichen Schreiben einer hochfürstlichen Regierung zu Mergentheim vom 31. July und 4. Aug. hat sich also Unterzeichneter nur auf diese französischer Seits geschehene Ueberweisung zu beziehen.

Es liegen aber allerdings nicht nur in dieser Ueberweisung, sondern auch in der natürlichen Lage und in den ursprünglichen Verhältnissen dieser Commenden solche wichtige Gründe, welche ihre Wiedervereinigung mit dem Fürstenthume Ansbach nothwendig zur Folge haben mußten. Urkundenmäßig haben diese Besitzungen nicht blos zum Territorial-Umfange des Burggrafthums Nürnberg gehört, dem nur die Markgrafen von Bayreuth, aber nicht das Fürstenthum Ansbach entsagt hat; sondern sie sind auch wahre Stammgüter und Domänen der Ansbachischen Landesregenten gewesen. Die Markgrafen von Ansbach haben diese teutsche Häuser bis auf die neuesten Zeiten vom Kaiser zu Lehen getragen. Da nun vermöge des Preßburger Friedens alle Kai-

serl. Lehen im südlichen Teutschland aufgelößt worden, so hat dadurch nothwendig der Rückfall dieser zu Lehen gemachten Burggräflichen Domänen erfolgen müssen. Uebrigens hat man hierorts gleich beym Anfang der Königl. Bayerischen Regierung mit Bedauern ersehen müssen, daß Eine hochfürstliche Regierung zu Mergentheim durch ihre ausdrücklichen Protestationen gegen die Bayerische Landeshoheit, die vorher zwischen Preussen und dem hohen Orden bestandenen Subjections-Verhältnisse hat mißkennen und aufkündigen wollen, dem zufolge nichts natürlicher war, als, abgesehen hiervon, die Besitzungen des teutschen Ordens, nach der im Preßburger Frieden veranlaßten allgemeinen Norm der übrigen bayerischen Staaten zn behandeln.

Unterzeichneter bittet mit dieser Erklärung zugleich die Versicherung seiner ergebensten Hochachtung anzunehmen.

Seiner Königl. Majestät von Bayern rc.
Generallandeskommissär in Franken
Gr. v. Thürheim.
Stürmer.

25.

Schreiben der hoch- und teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim an das Königlich baierische Generallandes-Commissariat zu Ansbach d. d. Mergentheim den 25. August 1806.

Die Krone Baiern hat das Fürstenthum Ansbach in dem nämlichen Umfange und mit denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten überkommen, mit denen es die Krone Preussen besessen hat; dieses beweisen die Königlich-Preußischen Abtrettungs-Patente, die Ueberweisungs-Urkunde des Kaiserlich-französischen Herrn Reichsmarschalls Fürsten von Ponte Corvo, und die Acceptions-Akte Sr. Majestät des Königs von Baiern selbst durch Allerhöchstdero Besitznahms-Patent vom 20. May 1806, worin es wörtlich heißt, daß die Markgrafschaft Ansbach, so Wie solche bisher von Sr. Majestät von Preußen besessen, an das Königl. Baierische Haus überwiesen worden sey.„ Und in der That hätte auch ein Mehreres gültig nicht überwiesen noch angenommen werden können,

ohne fremdes Eigenthum anzugreifen, und garantirte Friedensschlüsse zu verletzen.

Wenn sich aber Euer ꝛc. auf eine ausdrückliche Ueberweisung der erst neuerlich occupirten hoch- und teutschmeisterischen Aemter berufen, (die Wir gleichwohl weder nach den erwähnten öffentlichen Urkunden, noch nach andern Umständen, am wenigsten aber in dem Umfange, der den hieraus abgeleiteten Besitzergreifungen gegeben worden ist, annehmen können) so müssen Wir Hochdenselben ausdrücklich entgegensetzen, daß Wir keinen andern Entscheidungs-Grund zur Bestimmung des Besitz- und Eigenthums-Verhältnisses Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit und des Allerhöchst-Kaiserlich-Oesterreichischen Hauses gegen andere Staaten anerkennen, als den XII. und XVII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses, welche Höchstdenselben, unter andern, auch die seit den 30. July d. J. widerrechtlich entrissenen hoch- und teutschmeisterischen Aemter zugeeignet und garantirt haben.

Es bedarf von unserer Seite mehr nicht, als der ausdrücklichen Berufung auf diesen, die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem

Kai-

Kaiserlich = Oesterreichischen und Königlich-Baierischen Hause genau bestimmenden Friedensschluß, und auf die Notorietät:

daß die Aemter Virnsberg, Ellingen, Absberg, Eschenbach, Dünkelsbühl, und die Zugehörungen der Commende Nürnberg, „vor Ausbruche des letzten Krieges, von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, dependirten," folglich dem Allerhöchst = Kaiserlich = Oesterreichischen Hause erblich zugefallen sind, wovon dasselbe auch bereits am 22. März d. J. den förmlichen Besitz ergreifen ließ.

Wir könnten im Hinblicke auf diese allein entscheidende Norm jede andere Bemerkung umgehen, welche sich Uns bey der Ansicht Euer ꝛc. hochgefälligen Erlasses vom 14. dieses darbietet; gleichwohl wollen Wir alle Punkte desselben berühren, um auch nicht den leisesten Zweifel über die Gerechtigkeit der Sache, die Wir vertretten, übrig zu lassen.

Der Begriff einer Enclave berechtiget die Krone Baiern in keiner Hinsicht zur Einziehung eines fremden, durch den neuesten Friedensschluß garantiren, Eigenthums; und die vorgebliche, diesseits weder anerkannte, noch verbind-

bindliche Ueberweisung der Enklaven im allgemeinen konnte ein mehreres nicht beabsichtigen, als solche der Souveränität Sr. Majestät des Königs von Baiern unterzuordnen. Jede gegentheilige Behauptung würde alles fremde Eigenthum in den Königlichen Staaten unsicher machen, und die Vereinigung aller Patrimonial-Güter mit den Kron-Domainen zur Folge haben.

Das Obervogteyamt Virnsberg ist aber — wenn man auch nur geographische Rücksichten annehmen wollte, keine Enclave des Fürstenthums Ansbach: das Haus Brandenburg hat dieses an der Ansbacher Gränze liegende unmittelbare, fürstliche, mit allen Attributen der Landeshoheit begabte Gebiet jederzeit in dieser Eigenschaft anerkannt; und wenn durch den 14. Artikel des Preßburger Friedensschlusses Sr. Majestät dem Könige von Baiern in seinen Ländern die völlige Souveraineté auf die nämliche Art zugestanden wurde, wie sie Se. Majestät der König von Preußen in seinen teutschen Staaten genieset, so spricht selbst diese Verfügung zu unserem Vortheile, da das Obervogteiamt Virnsberg — der Souverainität von

Preußen in seinen teutschen Staaten unbeschadet — der hoch- und teutschmeisterischen Landeshoheit allein unterworfen war.

Die Aemter Ellingen, Eschenbach, Absberg, Dünkelsbühl, und die Zugehörungen der Commende Nürnberg — wenn gleich in ihrem dermaligen Zustande von fürstlich-Ansbachischen Besitzungen umgeben, sind seit Jahrhunderten unmittelbares hoch- und teutschmeisterisches Ordensgebiet und Eigenthum; i. J. 1796 hat die Krone Preußen die Landeshoheit widerrechtlich an sich gezogen, wogegen der Rechtsweg eingeschlagen, und reichsritterliche Judicata zu unseren Gunsten erlassen wurden. Die dagegen fortgesetzten Eingriffe hatten die Folge, daß dieselbe unserer Seits bis auf den letzten Augenblick der Königlich-Preussischen Entsagnng auf das Fürstenthum Ansbach nicht anerkannt, sondern fortwährend dagegen protestirt wurde, — Preußen jedoch im Besitze der Landeshoheit, und Wir, vorbehaltlich unserer Zuständigkeiten, im Besitze und Genusse des Eigenthums, der niedern Gerichtsbarkeit, aller Domänen, Rechte, Gerechtsame und Nutzungen verblieben. Dieses Verhältniß der fraglichen hoch- und teutschmei-

ste-

sterischen Besitzungen gegen Preussen haben Wir also bey der Uebergabe des Fürstenthums Ansbach an die Krone Bayern nicht allein gar nicht aufgehoben, sondern Wir glauben vielmehr bey einer billigen Würdigung unserer Handlungen den Dank des Königlichen Gouvernements verdient zu haben, wenn Wir dasselbe aufmerksam machten, streitige, bis dahin nicht anerkannte Hoheits-Gerechtsame über beträchtliche Besitzungen und Realitäten sich nicht als inkontestabel anrechnen zu lassen. Hat das Königlich-Bayerische Gouvernement darin keinen hinreichenden Grund gefunden, unsern Anträgen zu entsprechen, so hat dasselbe nichts anders gethan, als daß es auch die nämliche Verfahrungsweise, wie Preussen, gegen Uns einhielt: und eben dadurch, daß unsere Beamten, sobald dieser Entschluß bekannt wurde, der Krone Bayern wirklich huldigten und in ihre Pflichten traten, auch ihre Amtsuntergebenen zur Unterwerfung unter die Königl. Bayerische Souveränität, Gesetze und Verordnungen anhielten, während Wir, wie unter Königlich-Preussischer Regierung des Fürstenthums Ansbach, es bey der eingelegten Protestation und Reservation ebenfalls bewenden ließen —

wurde

wurde das vormalige vor Uebergabe des Fürstenthums Ansbach bestandene Verhältniß genau beybehalten; und es zerfällt also auch dieser so nichtige als unstatthafte Vorwand der durch den Preßburger Frieden selbst für die übrigen Bayerischen Staaten nicht einmal zugelassenen Einziehung irgend eines teutschen Ordensgutes nach Verlaufe der Epoche der Auswechslung der Friedensratifikationen.

Dieses sind kürzlich die Besitzverhältnisse, auf denen das unzweifelhafte Recht unserer Forderungen beruhet.

Die petitorischen Verhältnisse, worein Euer rc. eingehen wollen, gehören zwar da, wo der Friedensschluß nach dem Besitzstande entscheidet, nicht hieher; es ist vielmehr in jeder Hinsicht irrelevant und blos historisch, wohin und wem diese oder jene — im letzten Friedensvertrage definitiv angewiesene Besitzung vor vielen Jahrhunderten gehörte, indem bey einer Rückkehr in die Eigenthumsverhältnisse des grauen Alterthums der gegenwärtige Besitzstand sich gar mächtig ändern müßte; indessen sprechen auch jene petitorischen Gründe nur zu klar für Uns, als daß Wir Bedenken tragen sollten, Euer rc.

die-

dieselbe kürzlich zu dem Ende anzudeuten, um die Hochdenselben wahrscheinlich erst späterhin ganz wahrheitswidrig vorgestellten Thatsachen in das gehörige Licht zu stellen, wobey Wir Uns übrigens auf die ausführliche Uebersicht der hoch- und teutschmeisterischen Gerechtsame, welche gelegenheitlich der Königlich-Preussischen Usurpationen im Jahre 1797 im Drucke erschienen ist, nebst den darin enthaltenen Urkunden beziehen, und Euer ꝛc. auf etwa gefälliges Verlangen einige Exemplarien davon mitzutheilen die Ehre haben werden.

Daß **Virnsberg**, **Ellingen** und die übrigen fraglichen Aemter **nie** zu **einem** Territorial-Umfange des Burggrafthums Nürnberg gehörten, beweiset die in der Geschichte über alle Zweifel erhabene Thatsache, daß die Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg aus **einzelnen** in **verschiedenen** Perioden gemachten Erwerbungen durch Kaiserliche Schankungen und Gnadenbriefe, durch Heurathen, Kauf-, Tausch- und Erbschaften zusammen kamen — und daß die meisten der fraglichen Ordensbesitzungen früher dem teutschen Orden, als der größte Theil der jetzigen Bestandtheile des Fürstenthums Ansbach den

Burg-

Burggrafen von Nürnberg gehörten. Die Erwerbungsgeschichte der Aemter Ellingen, Virnsberg, Eschenbach, Absberg und der übrigen, die nie ein Bestandtheil der erst weit später zu einem Lande vereinigten Parzellen des Fürstenthums Ansbach waren, setzet die Grundlosigkeit der jenseitigen Behauptung, daß dieselben Stammgüter und Domänen des Ansbachischen Landesregenten gewesen wären, in das helleste Licht.

Walter von Ellingen und seine Gemahlin übertrugen ihre Besitzungen zu Ellingen (die somit keine Ansbachische Domänen waren) dem römisch-teutschen Kaiser Friedrich I., und dessen Nachfolger Friedrich II. verlieh solche mit allen Rechten, im Jahre 1216, zur Zeit, wo die Burggrafen von Nürnberg als Kaiserliche Officialen in der Gegend Ellingens noch keinen einzigen Unterthanen und keine Handbreit Landes besaßen — dem teutschen Orden.

Virnsberg, eine alte Burg, von Rittern dieses Namens besessen (also doch wohl auch keine ursprüngliche Ansbachische Domäne), gelangte von diesen an Gottfried von Hohenlohe, welcher solche an den Burggrafen von Nürnberg

ver-

verkaufte. Von Burggraf Conrad III. hingegen und seiner Gemahlin wurde Virnsberg mit allen Rechten, Herrschaft, aller Gewalt und Gerechtigkeit im Jahre 1294 an den teutschen Orden, nachdem Conrads drey Söhne in denselben aufgenommen und versorgt waren, abgetreten. Diese Cession war, und ist, wenn man auch auf fünf Jahrhunderte rekurriren will, rechtsgiltig und unbestritten.

Die Güter und Rechte der Commende Nürnberg wurden vom Kaiser Otto IV. und Friedrich II. dem teutschen Orden übertragen; Eschenbach war schon im Jahre 1296 unter den Besitzungen desselben.

Absberg gehörte den Rittern von Absberg als ein Kaiserl. Mannlehen (also ebenfalls kein Ansbachisches Domanialgut) mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit, Unmittelbarkeit und Eigenthumsrechten: der teutsche Orden erhielt im Jahre 1612 die Lehensanwartschaft, und nach erloschenem Mannsstamme im Jahre 1651 die wirkliche Succession.

Das Amt Dünkelsbühl war früher, als die Stadt und das Gebiet Dünkelsbühl an Preussen kam, ein Eigenthum des teutschen Ordens.

Mit

Mit sämmtlichen genannten Aemtern, dazu gehörigen Ortschaften, Flecken, Unterthanen, Hoheiten, Regalien, Rechten und Einkünften war ein zeitlicher Herr Hoch- und Teutschmeister von den ältesten Zeiten und Jahrhunderten her bis auf des jetzt regierenden Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit coram throno caesareo belehnt; und wenn dagegen auch in einigen älteren Kaiserlichen Bestätigungsbriefen der burggräflich Nürnbergischen Lehen, der teutschen Häuser im allgemeinen erwähnt wird, so kann doch nicht ausser Acht gelassen werden, daß

1) von den Worten eines Lehenbriefes nicht auf den hier allein entscheidenden Besitz der Sache geschlossen werden darf;

2) daß der Kaiser den Burggrafen, nach den eigenen Worten dieser Bestätigungsbriefe nur auf den Fall an den teutschen Häusern etwas einräumet, wenn sie oder ihre Vorfahren vorher daran ein Recht, und solche inne gehabt hätten; daß dieses der Fall nicht war, beweisen die Geschichte und die bereit liegenden Urkunden; daß

3) kaiserliche Lehenbriefe überhaupt contra jus tertii nicht angezogen werden können; daß

4) diesen Bestättigungsbriefen ältere Lehenbriefe zum Grunde liegen, welche von den teutschen Häusern kein Wort sprechen; daß endlich (was die jenseitige Behauptung allein zernichtet)

5) in den neuern Lehenbriefen, namentlich jenen von 1453, 1717, und 1750 der teutschen Häuser nicht mehr erwähnt, die neueren Lehenbriefe den alten wieder conformirt, und die Investitur mit den teutschen Häusern, mit gänzlicher Beruhigung der Herren Markgrafen, deren Einverständniß, und somit in contradictorio unterlassen wurde. Vergebens würde man sich bemühen, den in den nachfolgenden Lehenbriefen noch vorkommenden Ausdruck **geistlicher** Lehen als Surrogat des erstern zu deuten, denn dieser stand schon in den früheren die teutschen Häuser namentlich bemerkenden Bestättigungsbriefen, und hat auch unstreitig seine eigene — in jedem andern Lehensbriefe ebenfalls vorkommende Bestimmung.

Wir bedauern es, in die Nothwendigkeit gekommen zu seyn, Euer rc. weitläufiger, als

Wir

Wir es wünschten, die diesseitigen Befugnisse vorzutragen. Erlauben Hochdieselbe, daß Wir noch einmal lediglich auf den in dem Preßburger Friedensschlusse angenommenen und sanktionirten Besitzstand vor dem Ausbruche des letzten Krieges zurückkehren, und indem Wir keine anderen Rechte und Gerechtsame, als die aus dem XII. Artikel desselben für Sr. des Hern Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit und das Allerhöchst-Kaiserlich-Oesterreichische Haus erwachsen sind, reklamiren, müssen Wir in dessen Gemäsheit den geziemenden, rechtlichen Antrag wiederholen,

die occupirten Aemter Virnsberg, Ellingen, Dünkelsbühl, Eschenbach, Absberg und die sämmtlichen Zugehörungen der Commende Nürnberg friedensschlußmäßig zu restituiren.

Zugleich sehen Wir Uns veranlaßt, gegen die seit Unserm letztern Schreiben vom 4ten dieses weiter erfolgten Eingriffe durch Occupation des Obervogteyamts Absberg, Eschenbach und sämmtlicher Zugehörungen der Commende Nürnberg die feyerlichste Protestation einzulegen, und die Rechte und Zuständigkeiten Sr.

des

des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königlichen Hoheit und des Allerhöchst-Kaiserlich-Oesterreichischen Hauses, auch hinsichtlich dieser Besitzungen zu wahren.

Indem Wir der Entsprechung Unseres billigen und gerechten Antrages entgegensehen, beharren Wir verehrungsvoll ꝛc.

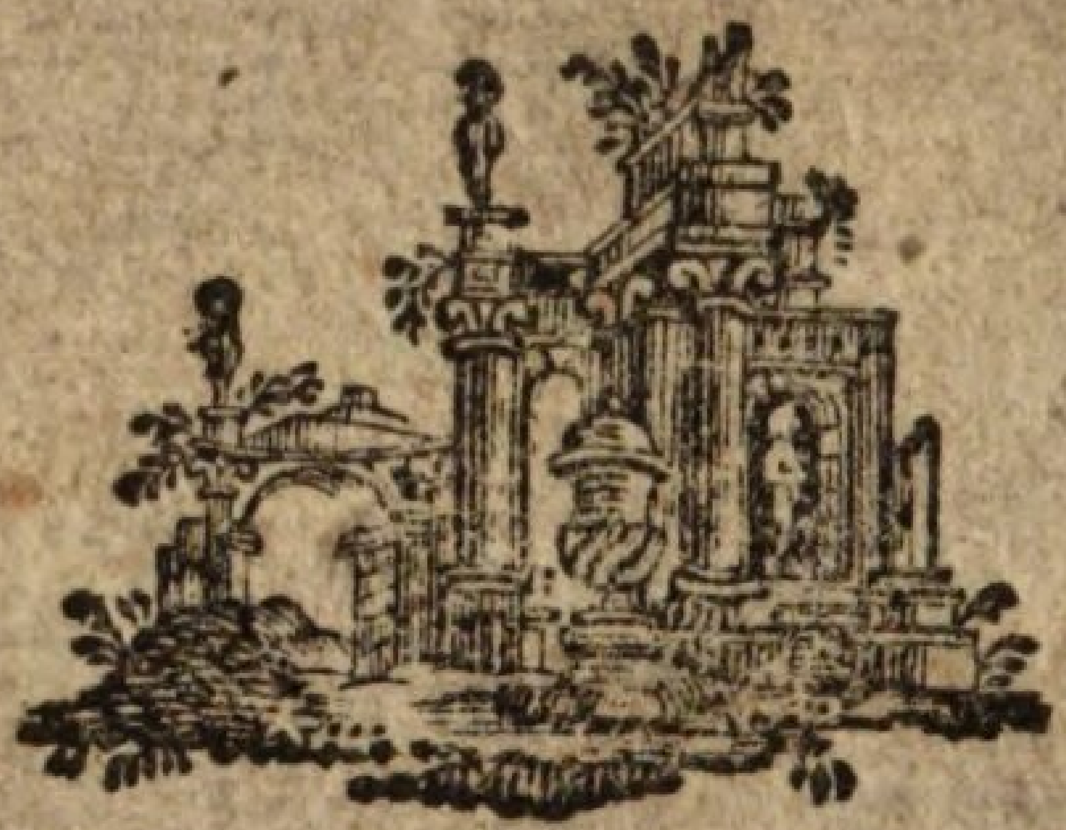

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handel, ... von

Beytrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses in so weit derselbe den teutschen Ritter-Orden betrifft Mit Urkunden

Teutschland 1807

J.publ.g. 913,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562646-6